

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Kartun- nen gegen Finnland	3
Ministerkomitee: Empfehlung für ein neues Medienkon- zept	3
Ministerkomitee: Empfehlung zu Schutz und Förderung von Universalität, Integrität und Offenheit des Internets Ministerkomitee: Meinungs- und Informationsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im Hinblick auf Internet-Domännennamen	4
Ministerkomitee: Erklärung zu den Prinzipien der Inter- net Governance	5
Ministerkomitee: Erklärung zu den Prinzipien der Inter- net Governance	6

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Belgien und das Vereinigte Königreich sollen die ausstehenden Bestimmungen der AVMD-Richtlinie umsetzen	6
---	---

OSCE

OSZE: Internetregulierung im OSZE-Bereich	7
---	---

UNO

Menschenrechtsausschuss: Neuer Allgemeiner Kom- mentar zur Meinungsfreiheit	8
--	---

LÄNDER

AT-Österreich

Regierungsvorlage zur TKG-Novelle passiert National- ratsausschuss	9
---	---

BG-Bulgarien

Wahlkampfberichterstattung von Radio- und Fernseh- veranstaltern	10
---	----

CH-Schweiz

Aufsichtsbehörde prüft Zugangsbegehren einer Klein- partei vor Ausstrahlung einer Wahlendung im Fern- sehen	10
---	----

DE-Deutschland

ZAK beanstandet Sendung wegen Verstoßes gegen das Verbot der öffentlichen Werbung für Glücksspiel	11
--	----

ES-Spanien

Kampf um Fußballübertragungsrechte in Spanien	12
Streit um katalanisches Kinogesetz	12

FR-Frankreich

Staatsrat bestätigt Rechtmäßigkeit der Verordnungen zu den Hadopi-Gesetzen	13
Sechs zusätzliche Sendekanäle für das digitale hochauf- lösende Fernsehen	14
Sender wegen Missachtung des politischen Pluralismus vom CSA gemahnt	14
Reality-TV-Sendungen: Empfehlungen des CSA	15
CSA gleicht Lautstärke von Fernsehsendungen und Fernsehwerbung an	15

GB-Vereinigtes Königreich

Visueller Hinweis auf Skype kann Produktplatzierung darstellen	16
Sender müssen mehr für den Schutz von Kindern nach der Zeitgrenze tun (und davor auch)	16

GE-Georgien

Rundfunkgesetz geändert	17
-------------------------------	----

GR-Griechenland

Reorganisationsplan für öffentlich-rechtliche Rundfunk- anstalt Griechenlands angekündigt	17
--	----

HR-Kroatien

Gesetz über elektronische Medien geändert	18
---	----

HU-Ungarn

Empfehlung des Medienrats zur Programmklassifizie- rung	18
Empfehlung des Medienrats zu effizienten technischen Lösungen	19

IT-Italien

Römischer Gerichtshof schützt Fernsehshow „Ballando con le Stelle“ und verbietet „Baila!“	20
AGCOM verabschiedet neue Regelung für terrestrisches Digitalfernsehen	21
AGCOM verabschiedet Auslegungsleitlinien für elterli- che Kontrolle	22
AGCOM startet öffentliche Konsultation über Maßnah- men zum Schutz der Vielfalt im terrestrischen Digital- rundfunk	23
AGCOM-Bewertung der Medienvielfalt im integrierten Kommunikationssystem (SIC)	23

LV-Lettland

Geändertes Gesetz bestimmt Offenlegung von Medie- neigentumsverhältnissen und bestätigt redaktionelle Unabhängigkeit	24
Wettbewerbsbehörde schließt Untersuchung zum terre- strischen Digitalfernsehen ab	25

NL-Niederlande

Pflichtregistrierung von Videoabrufdiensten eingeleitet ..	25
--	----

PL-Polen

Neue <i>Must-Carry-/Must-Offer</i> -Regelung	26
--	----

RO-Rumänien

Sanktionen wegen Verstößen gegen Wahlregelungen ...	27
Empfehlung zur Berichterstattung über den Fall Roşia Montană	27

DE-Deutschland

Oberverwaltungsgericht bejaht Auskunftsanspruch der Presse gegen das Land Brandenburg	28
--	----

NL-Niederlande

Gericht lehnt Klage eines Verurteilten gegen Ausstrah- lung einer Verfilmung seines Verbrechens ab	29
---	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation) • Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Brigitte Auel • France Courrèges • Paul Green • Marco Polo Sàrl • Manuella Martins • Katherine Parsons • Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Nathalie-Anne Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München (Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie Mamou • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Karttunen gegen Finnland

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat einen Beschluss zur Kriminalisierung des Besitzes, der Vervielfältigung und öffentlichen Zurschaustellung von Kinderpornographie, die kostenlos aus dem Internet heruntergeladen wurde, und deren Vereinbarkeit mit der freien (künstlerischen) Meinungsäußerung gefasst. Der Europäische Gerichtshof hatte darüber verhandelt, ob die Verurteilung einer Künstlerin wegen der Einbindung von Kinderpornographie in ein Werk, das auf einer Kunstausstellung gezeigt wurde, das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte verletzt.

Ulla Annikki Karttunen ist eine finnische Künstlerin, die 2008 ihr Werk „Jungfrauurenkirche“ in einer Kunstgalerie in Helsinki ausstellte. Das Werk beinhaltete Hunderte Fotografien von Teenagern oder sonstigen sehr jungen Frauen in sexuellen Posen und Handlungen. Die Bilder waren von kostenlosen Internet-Seiten heruntergeladen worden. Einen Tag nach Eröffnung der Ausstellung beschlagnahmte die Polizei die Bilder, die Ausstellung wurde geschlossen. Die Polizei beschlagnahmte darüber hinaus Karttunens Computer, und der Staatsanwalt leitete ein Verfahren gegen die Künstlerin ein. Die nationalen Gerichte verurteilten die Künstlerin wegen des Besitzes und der Verbreitung obszöner sexueller Bilder mit Darstellungen von Kindern unter 18 Jahren und verwiesen zudem auf den Umstand, dass einige der Bilder ausgesprochen gewalttätig oder erniedrigend seien. Wenngleich es nicht Absicht der Künstlerin gewesen sei, eine Straftat zu begehen, sondern im Gegenteil den einfachen Internet-Zugang zu Kinderpornographie zu kritisieren, seien der Besitz und die Verbreitung obszöner sexueller Bilder mit Darstellungen von Kindern dennoch als strafbare Handlungen nach Kapitel 17 Art. 18/19 des finnischen Strafgesetzbuches einzustufen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Karttunen eine allgemeine Diskussion über Kinderpornographie auslösen wollte und die Straftaten gering und entschuldigbar waren, verhängte das finnische Gericht keinerlei Strafen gegen die Künstlerin. Stattdessen wurde die Beschlagnahme aller Bilder angeordnet.

Karttunen klagte in Straßburg nach Artikel 10 der Menschenrechtskonvention, dass ihr Recht als Künstlerin auf freie Meinungsäußerung verletzt worden sei. Sie machte geltend, sie habe die pornographischen Bilder in ihr Werk integriert, um eine Diskussion in

Gang zu bringen und das Bewusstsein dafür zu stärken, wie weit verbreitet und leicht zugänglich Kinderpornographie ist. Der Europäische Gerichtshof merkte an, dass die Verurteilung der Künstlerin einen Eingriff in ihr nach Artikel 10 Abs. 1 der Menschenrechtskonvention garantiertes Recht auf freie Meinungsäußerung darstelle, auch wenn gegen sie keine Strafe verhängt worden sei. Da der Eingriff gerichtlich vorgesehen sei und den legitimen Zweck des Schutzes der guten Sitten als auch des Rufs oder der Rechte Dritter im Sinne von Artikel 10 Abs. 2 verfolge, bleibe festzustellen, ob der Eingriff in die Freiheit der künstlerischen Meinungsäußerung der Künstlerin in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. Der Europäische Gerichtshof war der Ansicht, die nationalen Gerichte hätten die freie Meinungsäußerung der Künstlerin hinreichend gegen die entgegenstehenden Interessen abgewogen. Der Gerichtshof verwies auf die Feststellung der finnischen Gerichte, dass der Besitz und die öffentliche Zurschaustellung von Kinderpornographie nach wie vor strafrechtlich relevant seien, wobei die Kriminalisierung von Kinderpornographie und die Verurteilung der Künstlerin hauptsächlich auf der Notwendigkeit, Kinder gegen sexuellen Missbrauch als auch deren Privatsphäre zu schützen, sowie auf moralischen Erwägungen basierten. Der Gerichtshof merkte zudem an, die nationalen Gerichte hätten die guten Absichten der Künstlerin berücksichtigt, indem sie keinerlei Strafe verhängten. Unter Berücksichtigung der betroffenen „guten Sitten“ und des Ermessensspielraums, der dem Staat in diesem Bereich eingeräumt wird, war der Gerichtshof der Ansicht, der Eingriff sei dem verfolgten legitimen Ziel angemessen gewesen. Der Gerichtshof schloss daher, „es folgt aus der Klage der Antragstellerin nicht, dass ihre Verurteilung nicht unter allen Umständen des Falls einer originären gesellschaftlichen Notwendigkeit entspricht“. Der Gerichtshof erklärte den Antrag der Künstlerin für offensichtlich unbegründet und daher unzulässig.

• Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Karttunen gegen Finnland, Nr. 1685/10 vom 10. Mai 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15465>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Ministerkomitee: Empfehlung für ein neues Medienkonzept

Am 21. September 2011 hat das Ministerkomitee des Europarats eine Empfehlung für ein neues Medienkonzept verabschiedet. Der Europarat nimmt sich seit mehr als zehn Jahren Fragen neuer Medien eher unsystematisch an. Die vorliegende Empfehlung ist der

bislang engagierteste Versuch, relevante Fragen kohärent und umfassend zu behandeln. Der direkte Impuls zur Ausarbeitung der Empfehlung ging von der ersten Konferenz der Minister für Medien und neue Kommunikationsdienste des Europarats 2009 aus (siehe IRIS 2009-8/2).

Die Gliederung der Empfehlung benennt auch die Themen, die sie behandelt: „Der Zweck von Medien“, „Medien und Demokratie“, „Medienstandards und -regulierung“, „Entwicklungen im Medienökosystem“ und „Ein neues Medienkonzept, das einen abgestuften und differenzierten Ansatz erfordert“. Die Empfehlung wird ergänzt durch einen Anhang mit dem Titel „Kriterien für die Identifizierung von Medien und Anleitung für eine abgestufte und differenzierte Reaktion“.

Die Empfehlung beschreibt die Rolle, die die Medien traditionsgemäß in der Gesellschaft spielen, und legt eine Reihe bekannter Gründe für Medienregulierung dar. Im Weiteren dokumentiert sie unterschiedliche technologisch begründete Veränderungen im Medien-sektor und deren weitere Folgen, darunter „bislang nicht da gewesene Ausmaße an Interaktion und Beteiligung von Nutzern, die neue Möglichkeiten für bürgerschaftliche Demokratie bieten“, und die Förderung von „Nutzerbeteiligung an der Schaffung und Verbreitung von Informationen und Inhalt, wodurch die Grenzen zwischen öffentlicher und privater Kommunikation verwischt werden“. Auch wird die sich entwickelnde Beziehung zwischen traditionellen und neuen Medien berücksichtigt.

Diese Entwicklungen verlangen nach einer Überprüfung der bestehenden Medienpolitik. Die Empfehlung erklärt, dass „allen Akteuren, seien es neue oder traditionelle, die im Rahmen des Medienökosystems tätig sind, ein politischer Rahmen geboten werden sollte, der einen angemessenen Umfang an Schutz garantiert und ihre Rechte und Pflichten in Übereinstimmung mit den Standards des Europarats eindeutig aufzeigt“. Weiter heißt es, „die Reaktion sollte entsprechend der Rolle, die die Mediendienste bei Inhaltproduktion und Verbreitungsprozessen spielen, abgestuft und differenziert sein“. Zu diesem Zweck wird empfohlen, dass Mitgliedstaaten:

- „ein neues, breites Medienkonzept verabschieden“, das alle maßgeblichen Akteure umfasst,
- „die Regulierungserfordernisse in Bezug auf alle Akteure überprüfen“,
- „die [in der Anlage] dargelegten Kriterien anwenden“, „wenn sie eine abgestufte und differenzierte Reaktion für Akteure erwägen [...], wobei sie deren spezielle Funktionen im Medienprozess und ihre mögliche Wirkung auf und Bedeutung für die Gewährleistung oder Verbesserung guter Regierungsführung in einer demokratischen Gesellschaft berücksichtigen“,
- „in einen Dialog mit allen Akteuren im Medienökosystem eintreten, damit diese ordnungsgemäß über den anzuwendenden Rechtsrahmen informiert sind [...]“,

- „Strategien verabschieden, um eine angemessene Bereitstellung öffentlich-rechtlicher Dienste zu fördern, zu entwickeln oder sicherzustellen“, damit unter anderem „ein befriedigendes Maß an Pluralismus und Vielfalt an Inhalten und Auswahl für die Verbraucher“ gewährleistet ist,

- „nach wie vor Fälle starker Konzentrationen im Medienökosystem aufmerksam behandeln [...]“,

- „individuell oder gemeinsam Maßnahmen ergreifen, um diese Ansätze in entsprechenden internationalen Foren voranzubringen“.

Der Anhang zur Empfehlung umfasst zwei inhaltliche Teile und eine ausführliche Auflistung relevanter Standards des Europarats. Der erste inhaltliche Teil, „Medienkriterien und -indikatoren“, legt eine Reihe von Schlüsselkriterien und Begleitindikatoren fest. Die Kriterien umfassen „Absicht zur Medientätigkeit“, „Zweck und zugrunde liegende Ziele von Medien“, „Redaktionelle Kontrolle“, „Fachliche Standards“, „Reichweite und Verbreitung“ sowie „Öffentliche Erwartungshaltung“. Der zweite inhaltliche Teil „Standards, die auf Medien im neuen Ökosystem angewendet werden“ ist in folgende Abschnitte untergliedert: „Rechte, Vorzüge und Vorrechte“, „Medienpluralismus und Inhaltsvielfalt“ sowie „Medienverantwortlichkeiten“. Für jeden dieser Abschnitte wird eine Reihe von Indikatoren vorgeschlagen.

• Empfehlung CM/Rec(2011)7 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten für ein neues Medienkonzept, 21. September 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15494>

EN FR

Tarlach McGonagle

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Ministerkomitee: Empfehlung zu Schutz und Förderung von Universalität, Integrität und Offenheit des Internets

Am 21. September 2011 hat das Ministerkomitee Empfehlung CM/Rec(2011)8 „zu Schutz und Förderung von Universalität, Integrität und Offenheit des Internets“ verabschiedet. In der Empfehlung verbinden die Minister ausdrücklich die Belastbarkeit und Stabilität des Internets mit Meinungsfreiheit und Informationszugang (Abs. 2-6). Darüber hinaus erkennt die Empfehlung an, dass die Mitgliedstaaten bei Maßnahmen und Rechtssystemen für ein einwandfreies Funktionieren des Internets und seiner Infrastruktur voneinander abhängig sind. Daher ruft sie Staaten nachhaltig dazu auf, bei der Vermeidung grenzüberschreitender Auswirkungen auf den Zugang und die Nutzung des Internets „in gutem Glauben“ (Art. 1.2 und 2.2.4) zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Diese einstimmige politische Zielsetzung ist sinnvoll und könnte, wenngleich Empfehlungen rechtlich nicht bindend sind, maßgebend für

zukünftige Entscheidungen im Bereich der Netzsicherheit und -belastbarkeit werden.

Die ausdrückliche Verknüpfung von Art. 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) mit dem Zugang und der Nutzung des Internets und insbesondere mit seiner Stabilität und Belastbarkeit (Abs. 4-5) entspricht der gängigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. In seinem Urteil in der Rechtssache Autronic AG gegen die Schweiz und jüngst in der Rechtssache Saygılı gegen die Türkei hatte der Gerichtshof den Schutz von Art. 10 EMRK bereits auf „die Übertragungs- und Empfangsmittel [ausgedehnt], da jede Einschränkung der Mittel unweigerlich in das Recht auf Empfang und Verbreitung von Informationen eingreift.“ Da Mitgliedstaaten nun empfohlen wird, Stabilität und Belastbarkeit im Netz aktiv sicherzustellen und das allgemeine öffentliche Interesse an Meinungsfreiheit bei politischen Internet-Entscheidungen (Abs. 9) zu beachten, wird es interessant zu verfolgen, ob der Gerichtshof den Weg zu rechtsverbindlichen positiven Verpflichtungen in Bezug auf Netzsicherheit nach Art. 10 EMRK in zukünftigen Urteilen weitergehen wird. Tatsächlich beachtet der Gerichtshof in zunehmendem Maße Empfehlungen im Abschnitt „Maßgebliche internationale Rechtsinstrumente“ seiner Urteile.

Gegenwärtig formuliert die Empfehlung allgemeine Prinzipien, die Staaten bei ihren Aktivitäten im Bereich politischer Internet-Entscheidungen berücksichtigen sollten. Dazu gehören i) keine Nachteile, ii) Kooperation, iii) sorgfältige Prüfung bei der Verhinderung und Steuerung grenzübergreifender Unterbrechungen und Eingriffe und der Reaktionen darauf, iv) Bereitschaft, v) Notifikation, vi) Informationsweitergabe und vii) gegenseitige Unterstützung. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, sich neben diesen Prinzipien auch von einer Erklärung des Europarats vom selben Tag zu 10 Prinzipien der Internet-Governance (Abs. 12) leiten zu lassen (siehe IRIS 2011-10/7).

• Empfehlung CM/Rec(2011)8 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Schutz und Förderung von Universalität, Integrität und Offenheit des Internets, 21. September 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15491>

EN FR

Axel M. Arnbak

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Ministerkomitee: Meinungs- und Informationsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im Hinblick auf Internet-Domännennamen

Am 21. September 2011 hat das Ministerkomitee des Europarates (MK) eine Erklärung zum Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit und der

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im Hinblick auf Internet-Domännennamen und Namensstrings verabschiedet.

Die Erklärung hat ihre Wurzeln in den Artikeln 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) und 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Sie stützt sich zudem auf die frühere normative Arbeit des MK, z. B. die Empfehlung CM/Rec(2007)16 über Maßnahmen zur Förderung der Internet-Grundversorgung (siehe IRIS 2008-2/2), die MK-Erklärung zur Kommunikationsfreiheit im Internet (siehe IRIS 2003-7/3), die MK-Erklärung über Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in der Informationsgesellschaft (siehe IRIS 2005-6/2) und die Empfehlung CM/Rec(2008)6 über Maßnahmen zur Wahrung der Meinungs- und Informationsfreiheit im Hinblick auf Internetfilter (siehe IRIS 2008-5/101).

Die Erklärung unterstreicht die Notwendigkeit, die Freiheit der Meinungsäußerung auch für die Benennung von Websites im Internet sicherzustellen, da „Einzelpersonen oder Betreiber von Websites einen bestimmten Domännennamen oder Namensstring wählen können, um die Inhalte auf ihrer Website zu identifizieren oder zu beschreiben, um insbesondere eine bestimmte Meinung zu verbreiten oder um Kommunikations-, Interaktions-, Versammlungs- und Vereinigungsräume für verschiedene gesellschaftliche Gruppen oder Gemeinschaften zu schaffen“. Weiter heißt es in der Erklärung: „Beispiele von Maßnahmen, die in [einigen] Mitgliedstaaten des Europarats vorgeschlagen werden, die die Verwendung bestimmter Begriffe oder Zeichen in den Domännennamen oder Namensstrings verbieten, sind besorgniserregend“. Auch wird die Bedeutung des Schutzes der Meinungs- und Informationsfreiheit und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit für „den politischen Entwicklungsprozess hervorgehoben, der in der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) stattfindet, um den Rahmen für die Domännennamen zu erweitern, um neue Erweiterungen der Top-Level-Domänen zuzulassen, die allgemeine Begriffe enthalten“.

Das MK ermutigt die Mitgliedstaaten des Europarates, den Schutz der Grundrechte auf die Verwaltung von Domännennamen anzuwenden. Es weist darauf hin, dass eine „Überregulierung“ von Domännennamen und Namensstrings in Konflikt mit der Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit stehen könnte. Artikel 10 und 11 der EMRK sollten die Regulierung in diesem Bereich leiten. Das MK werde selbst für weitergehende einschlägige Normen sorgen. Schließlich äußert das MK in Bezug auf die Entschließung „Gouvernance des Internets und seiner empfindlichen Ressourcen“, die bei der ersten Ministerkonferenz für Medien und neue Kommunikationsdienste des Europarates 2009 (siehe IRIS 2009-8/2) verabschiedet wurde, den Wunsch, dass der Ansatz für die Verwaltung des Bereichs für Domännennamen, der die verschiedenen Akteure einbindet, die internationalen Menschen-

rechtsbestimmungen in „vollem Umfang“ berücksichtigt.

- Erklärung des Ministerkomitees zum Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im Hinblick auf Internet-Domännennamen und Namensstrings, 21. September 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15484>

EN FR

Tarlach McGonagle

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Ministerkomitee: Erklärung zu den Prinzipien der Internet Governance

Mit der Verabschiedung einer Erklärung zu den Prinzipien der Internet Governance am 21. September 2011 erklärt das Ministerkomitee ausdrücklich die Unterstützung und Förderung eines „nachhaltigen, am Menschen ausgerichteten und rechtsbezogenen Ansatzes für das Internet“ (Artikel 5). Die Erklärung soll die Mitgliedstaaten ermutigen, bei ihrer nationalen und internationalen Netzpolitik zehn Prinzipien zu beachten.

Im Wesentlichen sind die Prinzipien als allgemeine Verpflichtungen zu zehn großen Bereichen zu betrachten: 1) Schutz von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit; 2) Mitwirkung aller Beteiligten; 3) Verantwortung der Staaten; 4) Emanzipation der Internetnutzer; 5) Universalität; 6) Integrität; 7) dezentrale Verwaltung; 8) Prägung des Internets durch offene Standards, Interoperabilität und durchgehende Struktur; 9) offenes Netz und 10) kulturelle und sprachliche Vielfalt.

Das Ministerkomitee stellt diese Verpflichtungen in den Kontext dessen, was nun mit Sicherheit als Tradition der Internet Governance bezeichnet werden kann, da als erste Inspirationsquelle die Genfer Phase und die Tunis-Agenda genannt werden, die mit den Weltgipfeln über die Informationsgesellschaft von 2003 und 2005 verbunden sind (Artikel 2). Tatsächlich unterstreichen viele der Prinzipien den normativen Status quo der Diskussion über Internet Governance, etwa die Beachtung der Grundrechte und die Mitwirkung aller Beteiligten. Interessanter ist jedoch, dass der Wortlaut einiger der weniger bekannten Prinzipien in unerwarteter Weise mit den verschiedenen netzpolitischen Diskussionen der letzten Zeit zusammenspielen könnte.

So würde etwa der Vorschlag der Erklärung, dass Staaten „von jeder Aktion absehen sollten, die Personen oder Einrichtungen außerhalb ihrer territorialen Rechtshoheit direkt oder indirekt schädigen würde,“ (Artikel 3 über die Verantwortung der Staaten), Probleme für die Verhandlungen zwischen der EU und den USA über den grenzüberschreitenden Entzug von Domännennamen und IP-Adressen auslösen, die dem

Rat für allgemeine Angelegenheiten des Rates der Europäischen Union unter der spanischem Präsidentschaft im April 2010 folgen und vor kurzem in einem LIBE-Ausschuss bei einer Anhörung zum Entwurf einer Richtlinie über Cyber-Angriffe gegen Computersysteme im Europäischen Parlament erörtert wurden.

Mit diesen zehn Prinzipien gibt das Ministerkomitee der Diskussion über die Internet Governance einen wichtigen Anstoß. Erklärungen des Komitees sind für die Mitgliedstaaten rechtlich nicht verbindlich, allerdings besitzen sie eine gewisse moralische und politische Bedeutung. Angesichts dieses neuen Kontexts einer gemeinsamen Vision und einer allgemeinen Verpflichtung zu einem nachhaltigen, am Menschen ausgerichteten und rechtsbezogenen Ansatz, wie ihn die Erklärung fordert, wird es interessant sein zu untersuchen, welche Relevanz sie in spezifischen Fällen der Politikgestaltung sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene haben werden.

- Erklärung des Ministerkomitees zu den Prinzipien der Internet Governance, 21. September 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15486>

EN FR

- Rat der Europäischen Union, „Schlussfolgerungen des Rates zu einem Aktionsplan für die Umsetzung der konzertierten Strategie zur Bekämpfung der Cyberkriminalität“, 3010. Sitzung des Rates für allgemeine Angelegenheiten, Luxemburg, 26. April 2010

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15488>

EN FR

Axel Arnbak

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Belgien und das Vereinigte Königreich sollen die ausstehenden Bestimmungen der AVMD-Richtlinie umsetzen

Die Europäische Kommission hat Belgien und das Vereinigte Königreich aufgefordert, die ausstehenden Bestimmungen der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) umzusetzen. Ziel der AVMD-Richtlinie ist es, durch Schaffung grenzüberschreitend einheitlicher Rahmenbedingungen für Fernsehdienste und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf einen Binnenmarkt und Rechtssicherheit für die Fernseh-Branche und die audiovisuelle Industrie in Europa zu gewährleisten und dabei einerseits die kulturelle Vielfalt zu wahren, Kinder und Verbraucher zu schützen, den Medienpluralismus zu garantieren und andererseits Hetze aus Gründen der Rasse und der Religion zu bekämpfen. Die Richtlinie basiert auf dem „Herkunftslandprinzip“, demzufolge die Anbieter audiovisueller Mediendienste einzig den Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes unterliegen

und den Vorschriften des jeweiligen Verbreitungslandes nur unter sehr begrenzten Bedingungen unterworfen werden können, z. B. bei Aufstachelung zum Hass. Die EU-Mitgliedstaaten hatten beschlossen, die AVMD-Richtlinie bis zum 19. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen (siehe IP/09/1983).

Belgien hat der Kommission bislang Maßnahmen zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie nur in Bezug auf audiovisuelle Mediendienste mitgeteilt, die in den drei Sprachgemeinschaften des Landes (französisch, flämisch und deutsch) bestehen. Audiovisuelle Mediendienste in Brüssel, die weder französisch noch flämisch sind, fallen jedoch nicht in die Zuständigkeit der Sprachgemeinschaften, so dass für diese Dienste die föderalen Behörden zuständig bleiben. Der belgische Föderalstaat hat für diese Dienste jedoch noch keine gesetzlichen Regelungen geschaffen. Abrufdienste, die in Brüssel in einer anderen Sprache als französisch oder flämisch erbracht werden, sind folglich derzeit überhaupt nicht geregelt. Die belgische Regierung hat der Kommission hierzu mitgeteilt, dass gegenwärtig ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet wird, der sich aber noch in einer frühen Phase befindet.

Das Vereinigte Königreich hat der Kommission Maßnahmen zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie in britisches Recht mitgeteilt. Diese Vorschriften gelten jedoch nicht für audiovisuelle Dienste, die in Gibraltar erbracht werden. Derzeit wird zwar ein Gesetzesentwurf vorbereitet, das Verfahren zu seiner Verabschiedung ist aber noch nicht abgeschlossen.

Die Aufforderungen ergehen in Form von „mit Gründen versehenen Stellungnahmen“ im Rahmen der EU-Vertragsverletzungsverfahren. Belgien und das Vereinigte Königreich haben nun zwei Monate Zeit, um der Kommission mitzuteilen, welche Maßnahmen sie ergriffen haben, um dem EU-Recht nachzukommen. Geschieht dies nicht, kann die Kommission den Europäischen Gerichtshof anrufen. Wegen der fehlenden Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie für Brüssel und Gibraltar haben die betreffenden Anbieter audiovisueller Dienste keine Rechtssicherheit.

• „Europäische Kommission: „Digitale Agenda: Kommission fordert Belgien und das Vereinigte Königreich zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in Brüssel und in Gibraltar auf“, Pressemitteilung vom 29. September 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15478>

DE EN FR

Edith van Lent

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

OSCE

OSCE: Internetregulierung im OSZE-Bereich

Das Büro der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit

hat eine OSZE-weite Studien zu Internetgesetzen in Auftrag gegeben, um einen Überblick über die Ansätze zu gewinnen, mit denen Regierungen Inhalte regulieren.

Der Bericht wurde auf der Grundlage einer Erhebung mit 120 Fragen, die im September 2010 an alle 56 OSZE-Teilnehmerstaaten gingen, erstellt.

Die Studie führte unter anderem zu folgenden Empfehlungen:

1. Der offene und globale Charakter des Internets sollte erhalten bleiben: Die Teilnehmerstaaten müssen gewährleisten, dass das Internet ein offenes und öffentliches Forum in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der OSZE zur Medienfreiheit und anderen internationalen Übereinkommen zur Meinungsfreiheit bleibt.

2. Der Zugang zum Internet sollte als Menschenrecht betrachtet und als dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit inhärent anerkannt werden: Internetzugang ist eine der Grundvoraussetzungen für das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht, Informationen unabhängig von Grenzen zu verbreiten und zu empfangen. Daher sollte Internetzugang als ein grundlegendes Menschenrecht anerkannt werden.

3. Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist universal, auch im Hinblick auf die Art des Mediums und der Technologie: Einschränkungen dieses Rechts sind nur hinnehmbar, wenn sie mit internationalen Normen und Standards in Einklang stehen. Jede Einschränkung sollte gegen das öffentliche Interesse abgewogen werden.

4. Die Netzwerkneutralität sollte geachtet werden: Online-Informationen und Datenverkehr sollten ohne Ansehen des Geräts, des Inhalts, des Autors, des Ursprungs oder der Bestimmung behandelt werden. Diensteanbieter sollten ihre Methoden des Informationsmanagements von Online-Daten transparent und zugänglich gestalten.

5. Pläne für einen „Notausschalter“ für das Internet sollten vermieden werden: Angesichts einer erneuten Bestätigung der Bedeutung einer uneingeschränkten Achtung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sollten die Teilnehmerstaaten davon Abstand nehmen, Pläne für einen „Notausschalter für das Internet“ zu entwickeln, einzuführen oder anzuwenden, da sie mit dem Grundrecht auf Information unvereinbar sind.

6. Die OSZE-Teilnehmerstaaten sollten ungenaue Rechtsterminologie bei Einschränkungen der Meinungsfreiheit vermeiden: Rechtliche Bestimmungen sind häufig vage und lassen sich weit oder subjektiv auslegen. Jede Einschränkung muss den strengen Kriterien internationaler und regionaler Menschenrechtsgesetze genügen.

7. OSZE-Teilnehmerstaaten sollten keine zwingenden Sperrungen von Inhalten oder Websites anwenden: Eine Sperrung von Online-Inhalten kann nur gerechtfertigt sein, wenn sie diesen Standards entspricht und infolge eines Gerichtsbeschlusses und bei absoluter Notwendigkeit verhängt wird. Sperrungskriterien sollten immer veröffentlicht werden und rechtlich überprüfbar sein.

8. Freiwillige Vereinbarungen zur Sperrung und Entfernung von Inhalten sollten transparent und rechtsmittelfähig sein: Jedes System zur Sperrung oder Entfernung, das sich auf Selbstregulierung und freiwillige Vereinbarungen stützt, sollte transparent und mit internationalen Normen und Standards vereinbar sein sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel bieten.

9. Filtermaßnahmen sollten nur als freiwillige Maßnahme von Endnutzern gefördert werden: OSZE-Teilnehmerstaaten sollten den Einsatz von Filtersoftware für Endnutzer auf privaten Computern und in Schulen nur fördern, wenn ihr Einsatz notwendig erscheint. Die Installation vorgeschalteter nationaler Filtersysteme wie auch staatlich vorgegebener Filtersysteme sollte vermieden werden.

10. ‚Three-Strikes‘-Maßnahmen zum Urheberrechtsschutz sind mit dem Recht auf Information unvereinbar: Wenngleich Länder ein legitimes Interesse an der Bekämpfung von Piraterie haben, ist die Einschränkung oder Abschaltung des Nutzerzugangs zum Internet eine unverhältnismäßige Reaktion, die mit den Verpflichtungen der OSZE zur Freiheit der Suche, des Empfangs und der Verbreitung von Informationen unvereinbar ist.

11. Verlässliche Informationen zum anzuwendenden Recht und zu Sperrstatistiken müssen verfügbar gemacht werden: Teilnehmerstaaten sollten Mechanismen einführen, mit denen sich verlässliche Informationen zur Regulierung von Internet-Inhalten und statistische Daten zu Sperrstatistiken und Verfolgung von Vergehen im Zusammenhang mit Meinungsfreiheit pflegen lassen.

• Meinungsfreiheit im Internet - Studie zu rechtlichen Bestimmungen und Verfahren in Bezug auf Meinungsfreiheit, freien Informationsfluss und Medienvielfalt im Internet in den OSZE-Teilnehmerstaaten
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15458>

EN

Mike Stone

Büro des OSZE-Beauftragten für die Freiheit der Medien, Wien

UNO

Menschenrechtsausschuss: Neuer Allgemeiner Kommentar zur Meinungsfreiheit

In einer mit Spannung erwarteten Entwicklung verab-

schiedete der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen am 21. Juli 2011 einen neuen Allgemeinen Kommentar zu Artikel 19 (Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR).

Der Menschenrechtsausschuss ist als unabhängiges Expertengremium mit der Aufgabe betraut, die Umsetzung des ICCPR durch die Vertragsstaaten zu überwachen. Allgemeine Kommentare konzentrieren sich auf spezielle Themen oder Bestimmungen des Pakts und sind die maßgebliche Orientierungsquelle für die Auslegung des ICCPR. Der neue Allgemeine Kommentar (Nr. 34) ersetzt den früheren Allgemeinen Kommentar (Nr. 10) des Ausschusses zu Artikel 19 ICCPR, der 1983 verabschiedet wurde und die aktuellen Gegebenheiten eines globalisierten Kommunikationsumfelds, das von Internet-gestützten Technologien beherrscht wird, nicht voraussah.

Strukturell gliedert sich der neue Allgemeine Kommentar in folgende Bereiche: „Allgemeine Feststellungen“, „Meinungsfreiheit“, „Freie Meinungsäußerung“, „Freie Meinungsäußerung und die Medien“, „Recht auf Informationszugang“, „Freie Meinungsäußerung und politische Rechte“, „Die Anwendung von Artikel 19 Absatz 3“, „Begrenzte Geltung von Einschränkungen der freien Meinungsäußerung in einigen spezifischen Bereichen“, „Die Beziehung zwischen Artikel 19 und 20“.

Der Allgemeine Kommentar unterstreicht die Beziehung zwischen freier Meinungsäußerung und sonstigen Rechten, die durch den ICCPR geschützt werden, zum Beispiel das Recht auf Privatsphäre, freie Religionsausübung, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, Wahl- und Mitwirkungsrechte, Minderheitenrechte usw. Er betont, alle staatlichen Bereiche seien verpflichtet, die Meinungsfreiheit und die freie Meinungsäußerung zu achten. Er erinnert daran, dass Meinungsfreiheit keinen Ausnahmen oder Einschränkungen unterliegen könne. Er verwendet ein sehr breit gefächertes Spektrum an Beispielen, um den Umfang der Meinungsfreiheit aufzuzeigen.

Der Allgemeine Kommentar anerkennt und erläutert, wie wichtig es ist, in einer demokratischen Gesellschaft freie, unabhängige und vielfältige Medien zu gewährleisten. Die Staaten werden insbesondere aufgerufen, die operative, redaktionelle und finanzielle Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Rundfunkdienste zu garantieren. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit betont, dass Staaten das Entstehen neuer Medien anerkennen und deren Unabhängigkeit fördern (zum Beispiel „Internet-gestützte und mobile elektronische Systeme zur Informationsverbreitung“). Staaten werden zudem nachdrücklich aufgefordert, den Zugang von Einzelpersonen zu diesen neuen Medien sicherzustellen.

Das Recht auf Zugang zu behördlichen Informationen wird detailliert betrachtet; um diesem Recht Nachdruck zu verleihen, werden Staaten ermutigt, „staatliche Informationen von öffentlichem Interesse proaktiv öffentlich zu machen“. Staaten sollten ebenfalls

„alle Anstrengungen unternehmen, einen einfachen, schnellen, effektiven und praktikablen Zugang zu solchen Informationen sicherzustellen“.

Die längsten Abschnitte des Allgemeinen Kommentars befassen sich mit Artikel 19 Absatz 3, d.h. Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der begrenzten Geltung dieser Einschränkungen in speziellen Bereichen. Ersterer beinhaltet ausführliche Darlegungen zu den speziellen Bedingungen, nach denen Einschränkungen der freien Meinungsäußerung zulässig sein können: die Einschränkungen müssen gesetzlich vorgesehen sein, sie müssen sich auf die Gründe aus Artikel 19 Abs. 3 lit. a und b stützen und einer strikten Notwendigkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten. Letzterer untersucht die Geltung zulässiger Einschränkungen in besonderen Kontexten wie politische Auseinandersetzungen, Medienregulierung, Journalismus, Terrorismusabwehr und Verleumdung. Er besagt zum Beispiel, dass Blasphemiegesetze und Gesetze, die Meinungsäußerungen zu historischen Tatsachen unter Strafe stellen, mit dem ICCPR unvereinbar sind.

In Bezug auf die Medien erklärt der neue Allgemeine Kommentar wiederholt, dass Einschränkungen der freien Meinungsäußerung mit den Anforderungen aus Artikel 19 Absatz 3 (z.B. Lizenzierungsverfahren, neue Medien) in Einklang stehen müssen, oder stuft einzelne Einschränkungen als mutmaßlich unzulässig ein, z.B. die Bestrafung einer Medieneinrichtung oder das Verbot einer Website oder eines Systems zur Informationsverbreitung allein wegen Kritik an der Regierung; allgemeine Verbote zum Betrieb bestimmter Websites. Die Förderung von Medienvielfalt wird nachdrücklich befürwortet.

Der neue Allgemeine Kommentar schließt mit einer prägnanten Betrachtung des Verhältnisses zwischen Artikel 19 und 20 ICCPR. Artikel 20 fordert Mitgliedstaaten auf, jegliche „Kriegspropaganda“ und jegliches „Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird“, gesetzlich zu verbieten. Der Allgemeine Kommentar stellt klar, dass die beiden Artikel „miteinander vereinbar sind und sich gegenseitig ergänzen“ und dass alle in Artikel 20 angesprochenen Handlungen Artikel 19 Absatz 3 unterliegen. Er besagt zudem eindeutig, Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung sollten nicht „über das hinausgehen, was in [Artikel 19] Absatz 3 erlaubt oder nach Artikel 20 erforderlich ist“.

• Vereinte Nationen, Menschenrechtsausschuss, Allgemeiner Kommentar Nr. 34 - Artikel 19: Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, Dok.-Nr. CCPR/C/GC/34 (unredigierte Vorabversion), verabschiedet am 21. Juli 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15493>

EN

• Vereinte Nationen, Menschenrechtsausschuss, Allgemeiner Kommentar Nr. 10 - Freie Meinungsäußerung (Artikel 19), verabschiedet am 29. Juli 1983

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15459>

EN

Tarlach McGonagle

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

LÄNDER

AT-Österreich

Regierungsvorlage zur TKG-Novelle passiert Nationalratsausschuss

Der Ausschuss für Forschung, Innovation und Technologie (FIT) des österreichischen Nationalrats hat die Regierungsvorlage zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003) am 12. Oktober 2011 ohne Änderungen angenommen, die der österreichische Ministerrat am 30. August 2011 beschlossen und dem Nationalrat zugeleitet hatte. Für den 19. Oktober 2011 war vorgesehen, den Entwurf im Plenum zu debattieren.

Mit dem vorgeschlagenen Änderungsgesetz sollen die 2009 beschlossenen Modifikationen des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation (siehe IRIS 2010-1/7) in nationales Recht umgesetzt werden. Daneben sollen bekannte Regelungsdefizite beim Vollzug abgebaut werden.

Dementsprechend sieht der Entwurf vor allem eine Anpassung des TKG 2003 an die Vorgaben der Änderungsrichtlinien und der Verordnung zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) vor. Er umfasst Regelungen zur Liberalisierung und Flexibilisierung der Frequenzverwaltung, zur Risikoteilung bei der Finanzierung neuer Infrastrukturen wie Next Generation Networks (NGN) und deren Mitnutzung durch konkurrierende TK-Unternehmen sowie insbesondere zur Stärkung der Verbraucherrechte. So dürfen Verträge über Kommunikationsdienste künftig eine anfängliche Laufzeit von höchstens 24 Monaten aufweisen; die Unternehmen müssen zudem auch je Kommunikationsdienst einen Vertrag mit einer Laufzeit von maximal einem Jahr anbieten. Der Kunde erhält ferner das Recht, seinen TK-Anbieter innerhalb eines Arbeitstages unter Beibehaltung der Rufnummer zu wechseln. Auch kann die Regulierungsbehörde KommAustria dem Vorschlag zufolge die TK-Anbieter verpflichten, ihren Kunden Einrichtungen zur Kostenkontrolle zur Verfügung zu stellen. Ergänzt werden diese Rechte durch Informations- und Transparenzpflichten des Betreibers.

Die Regelungen gehen teilweise über die Vorgaben des EU-Rechts hinaus, worauf auch etliche Mitglieder des FIT-Ausschusses hinwiesen. So enthält der Entwurf etwa zusätzlich ein Recht des Verbrauchers, von einem Anbieter Rechnungen auf Papier zu erhalten. Ein Entschließungsantrag zweier Oppositionsfraktionen, der noch weitergehende Verbraucherrechte vorschah, fand im Ausschuss dagegen keine Mehrheit.

Zur Effizienzsteigerung in der Verwaltung wird in dem Entwurf vorgeschlagen, die Verfahren bei der Frequenzzuteilung und der Bewilligung zum Betrieb von Funkanlagen zu vereinheitlichen. Straffere Verfahren sollen auch dabei helfen, den Missbrauch von Mehrwertdiensten schneller abstellen zu können.

Das TK-Richtlinienpaket hätte eigentlich bereits bis zum 25. Mai 2011 umgesetzt werden müssen. Stimmt der Nationalrat der Regierungsvorlage zu, könnten die Änderungen noch in diesem Jahr in Kraft treten.

• Regierungsvorlage zum Änderungsgesetz zum TKG 2003 und die weiteren Dokumente des Gesetzgebungsverfahrens
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15472>

DE

Sebastian Schweda

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BG-Bulgarien

Wahlkampfberichterstattung von Radio- und Fernsehveranstaltern

Am 2. September 2011 hat die Zentrale Wahlkommission auf der Grundlage des derzeit geltenden bulgarischen Wahlgesetzes eine Entschließung darüber verabschiedet, zu welchen Bedingungen Radio- und Fernsehveranstalter über den Wahlkampf für die Präsidentschafts-, Vizepräsidentschafts-, Kommunal- und Bürgermeisterwahlen am 23. Oktober 2011 berichten dürfen.

Die darin enthaltenen Regelungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Wahlkampfberichterstattung des Bulgarischen Nationalfernsehens (BNT) und des Bulgarischen Nationalradios (BNR) kann durch Aussagen, Videoclips, Debatten, Kurznachrichten, Chroniken oder in anderer Form erfolgen. Die Leitung von BNT und von BNR muss bei der Berichterstattung über den Wahlkampf der Kandidaten, Parteien, Bündnisse und Initiativ Ausschüsse in den ausgestrahlten Programmen die Prinzipien der Ausgewogenheit und Objektivität einhalten.

2. In den Sendungen von BNT und BNR über den Wahlkampf ist kommerzielle Werbung untersagt. Kandidaten und Vertreter von Parteien, Bündnissen und Initiativ Ausschüssen dürfen sich auch nicht an kommerzieller Werbung beteiligen. Ferner ist es unzulässig, politische Manipulationen zu Gunsten oder zu Lasten von Wahlteilnehmern in die kommerzielle Werbung aufzunehmen.

3. Die anderen Sender (außer BNT und BNR) können in ihren Sendungen ebenfalls zu gleichen Bedingungen

und Konditionen über den Wahlkampf der Parteien, Bündnisse und Initiativ Ausschüsse berichten. Die Bedingungen für die Ausstrahlung des Wahlkampfes und die Tarife müssen bis 12. September 2011, also 40 Tage vor dem Wahltag, auf den Websites der Rundfunkveranstalter veröffentlicht werden. Spätestens zu diesem Termin, d.h. zehn Tage vor Beginn der Wahlsendungen, sind auch die Bedingungen und die geltenden Tarife der Prüfungskammer der Zentralen Wahlkommission (im Fall elektronischer Medien mit landesweiter Verbreitung) und den Kommunalwahlkommissionen (im Fall elektronischer Medien mit regionaler und lokaler Verbreitung) vorzulegen.

4. Vom Vortag der Wahlen (22. Oktober 2011) bis zum offiziellen Ende des Wahltags (23. Oktober 2011, 21.00 Uhr) dürfen die elektronischen Medien keine Wahlumfragen ausstrahlen, auch nicht mit verborgenen oder abstrakten Mitteln. Das Ergebnis von Wahltagsbefragungen kann am 23. Oktober 2011 ab 19.00 Uhr ausgestrahlt werden.

5. Wird eine Sendung ausgestrahlt, die die Rechte oder den Ruf eines Kandidaten oder eines Vertreters einer Partei, eines Bündnisses oder eines Initiativ Ausschusses verletzt, hat die geschädigte Person ein Recht auf Gegendarstellung gemäß Artikel 18 des Radio- und Fernsehgesetzes.

• РЕШЕНИЕ № 656- ПБВ /434430, София, 02.09.2011, ОТНОСНО: предизборната кампания по радио- и телевизионните оператори в изборите за президент и вицепрезидент на републиката и в изборите за общински съветници и кметове на 23 октомври 2011 г. (Entschließung Nr. 656-PVR/MI der Zentralen Wahlkommission zur Wahlkampfberichterstattung von Radio- und Fernsehveranstaltern im Vorfeld der Präsidentschafts-, Vizepräsidentschafts-, Kommunal- und Bürgermeisterwahlen am 23. Oktober 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15439>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

CH-Schweiz

Aufsichtsbehörde prüft Zugangsbegehren einer Kleinpartei vor Ausstrahlung einer Wahl-sendung im Fernsehen

Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) hat im Oktober erstmals einen Konflikt um die Teilnahme einer Partei noch vor der Ausstrahlung einer TV-Wahlsendung behandelt. Die Kleinpartei „La Gauche/Alternative Linke“, die im schweizerischen Parlament mit einem Abgeordneten vertreten ist, begehrte bei der UBI eine bessere Berücksichtigung in den Wahlsendungen des Service Public-Veranstalters Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG). Sie beschwerte sich darüber, dass das Westschweizer Fernsehen der SRG (Télévision

Suisse Romande) sie als kleine Partei ("petit parti") einstufte und ihr daher in ihren Sendungen zur Parlamentswahl vom 23. Oktober wesentlich weniger Sendezeit zuteilt als den 12 grossen Parteien.

Da im Programm der SRG unter anderem noch eine grosse Live-Debatte bevorstand, behandelte die UBI, ein verwaltungsunabhängiges, gerichtsähnliches Gremium, die Beschwerde in einem beschleunigten Verfahren. In einer öffentlichen Urteilsberatung beurteilte sie den Fall am Tag vor der Ausstrahlung der TV-Wahldebatte. Die UBI kam dabei mehrheitlich zu der Ansicht, die Beschwerde sei inhaltlich zu prüfen. Die Mehrheit lehnte die Auffassung ab, auf die Beschwerde sei aus verfahrensrechtlichen Gründen gar nicht erst einzugehen.

Die UBI erörterte daher, ob die Anwendung der SRG-Kriterien eine rechtswidrige Verweigerung des Zugangs zum Programm darstellte. Dies verneinte die UBI mit 5 gegen 1 Stimme. Der Ausschluss der Kleinstpartei von bestimmten Wahlsendungen lasse sich sachlich rechtfertigen, zumal sie nicht anders behandelt werde als vergleichbare Parteien. Rundfunkveranstalter verfügten bei der Gestaltung ihrer Programme auch vor Wahlen über eine beträchtliche Autonomie.

Um den Zugang zu Wahlsendungen im Fernsehen oder Hörfunk kommt es in der Schweiz immer wieder zu Streitigkeiten. Mehrere Gerichtsurteile überprüften bei vergangenen Wahlen die Kriterien der Rundfunkveranstalter, insbesondere der SRG. So urteilte das Bundesgericht 1999, die SRG habe der Chancengleichheit, dem Diskriminierungsverbot und dem Minderheitenschutz Rechnung zu tragen. Dies bedeute zwar nicht, dass alle Kandidaten und Parteien vor Wahlen genau gleich zu behandeln seien. Ungleichbehandlungen müssten sich aber auf sachliche, nicht diskriminierende Gründe stützen, so etwa das Interesse des Publikums an vertieften Informationen über jene Parteien und Kandidaten, die eine realistische Wahlchance haben.

Der Anspruch auf diskriminierungsfreie Behandlung in TV-Wahlsendungen stützt sich nicht nur auf die schweizerische Bundesverfassung, sondern auch auf die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 13 in Verbindung mit Art. 10 EMRK). Zur verfahrensrechtlichen Umsetzung dieses Anspruchs führte der schweizerische Gesetzgeber 2006 neu die Möglichkeit einer Zugangsbeschwerde ein (Art. 94 Abs. 1 des Radio- und Fernsehgesetzes, RTVG). Zuvor war lediglich eine Beschwerde gegen bereits ausgestrahlte Sendungen möglich. Wird eine diskriminierende Verweigerung des Zugangs zum Programm glaubhaft gemacht, eröffnet dies nun den Rechtsweg unabhängig von einer bestimmten Sendung. Mit dem neuen Entscheid hat die UBI deutlich gemacht, dass die Zugangsbeschwerde auch dann greift, wenn einer Kandidatin oder einer Partei die Teilnahme am Programm zwar nicht völlig verweigert wird, sie aber eine unsachliche Schlechterbehandlung behauptet.

„La Gauche“ hatte sich übrigens die Teilnahme an zwei bestimmten Wahlsendungen auf anderem Weg erkämpft. Den vollen Zugang zu der Hörfunk- und der Fernsehsendung mit den Kandidaten im Kanton Wallis erstritt sie sich beim Zivilrichter. Das Bezirksgericht Sion verpflichtete die SRG am 20. September im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme („mesures provisionnelles“) dazu, der Partei die von ihr gewünschte Teilnahme zu gewähren. Es stützte sich dabei auf die Bestimmungen über den Persönlichkeitsschutz (Art. 28 des Zivilgesetzbuchs).

- Pressemitteilung der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 11. Oktober 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15473>

DE

Franz Zeller

*Bundesamt für Kommunikation / Universitäten Bern
und Basel*

DE-Deutschland

ZAK beanstandet Sendung wegen Verstoßes gegen das Verbot der öffentlichen Werbung für Glücksspiel

Am 14. September 2011 hat die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der Landesmedienanstalten die am 25. April 2011 ausgestrahlte „Show zum Tag des Glücks“ des Fernsehsenders „Das Vierte“ wegen eines Verstoßes gegen den Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) beanstandet und eine weitere Ausstrahlung untersagt.

Im Rahmen der Sendung, an der nur Kandidaten teilnehmen durften, die ein Los der Süddeutschen Klassenlotterie (SKL) besitzen, wurde wiederholt das Logo der Lotterie gezeigt. Außerdem fand die SKL nach Ansicht der ZAK in der Moderation zur Sendung ausgiebig Erwähnung. Darin sah die ZAK Belege für den werblichen Charakter der Sendung und somit einen Verstoß gegen das Verbot der öffentlichen Werbung für Glücksspiel gemäß § 5 Abs. 3 GlüStV.

Der Fernsehsender hatte sich im Verfahren auf die kürzlich ergangenen Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zum Glücksspielwesen (Urteile vom 8. September 2010, C-316/07, C-358/07 bis C-360/07, C-409/07, C-410/07 sowie C-46/08) gestützt und argumentiert, dass auf dieser Grundlage das sich aus dem GlüStV ergebende Werbeverbot jedenfalls derzeit nicht angewendet werden dürfe.

Dem hielt die ZAK entgegen, die genannten Urteile des EuGH betrafen lediglich das staatliche Sportwettenmonopol und dessen Auswirkungen auf die EU-rechtlichen Grundfreiheiten. Die Gültigkeit des Werbeverbots im GlüStV werde von der Rechtsprechung des EuGH jedoch nicht berührt.

Damit setzt die ZAK die Entscheidungspraxis der Landesmedienanstalten in Bezug auf an staatliche Lotterien angelegte Fernsehsendungen fort, nachdem bereits die Niedersächsische Landesmedienanstalt im Juli 2008 die Ausstrahlung der Vorläufersendung „5-Millionen-SKL-Show“ im Programm des Senders RTL beanstandet hatte.

• ZAK-Pressemitteilung 18/2011 vom 14. September 2011, „Show zum Tag des Glücks“ bei Das Vierte beanstandet - Wiederholung untersagt

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15471>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Kampf um Fußballübertragungsrechte in Spanien

Am 5. Oktober 2011 hat das Handelsgericht Barcelona Nr. 7 der Klage eines regionalen Fernsehkanals aus Valencia gegen die Firma Mediapro stattgegeben, der die spanischen Fußballübertragungsrechte gehören, da Mediapro gegen mehrere Verträge zwischen den beiden Parteien verstoßen hat.

Dem Urteil zufolge ist Mediapro für die durch ihren Vertragsbruch entstandenen Schäden verantwortlich. Daher hat Televisión Valenciana (TVV) Anspruch auf Schadensersatz.

Nach den betreffenden Verträgen gehörten TVV bis Ende der Saison 2010/2011 die Senderechte für ein Fußballspiel von jedem Spieltag der Liga, zwei spanische Pokalspiele, das Recht, die Höhepunkte der Spiele der ersten Liga, der zweiten Liga und der spanischen Pokalspiele zu bearbeiten und auszustrahlen, und das Recht, bis zur Saison 2010/2011 ein Fußballspiel von jedem Spieltag der zweiten Liga zu übertragen.

Die Auseinandersetzung begann, als Mediapro sich weigerte, TVV Zugang zum Spiel der Saison 2010/2011 zwischen Atlético Madrid und Sporting Gijón zu verschaffen. Angesichts dieser Weigerung, die in den folgenden Tagen wiederholt wurde, entschied TVV, Klage gegen Mediapro zu erheben. Das Handelsgericht Barcelona Nr. 7 ordnete am 17. September 2010 zunächst als vorsorgliche Maßnahme die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen mit TVV durch Mediapro an.

Mediapro legte Berufung gegen das Gerichtsurteil ein und verweigerte TVV weiterhin das Signal. Das Handelsgericht schloss sich daraufhin der Ansicht von TVV

an und stellte erneut fest, dass Mediapro seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei.

Wie in dem von beiden Parteien am 25. August 2006 unterzeichneten Vertrag vorgesehen, muss Mediapro daher TVV den kostenlosen Zugang zum Signal für die Übertragung der Liga-Spiele, wie sie von dem zu Mediapro gehörenden Fernsehnetz La Sexta ausgegeben werden, und von zwei spanischen Pokalspielen verschaffen.

Das Urteil besagt auch, dass Mediapro TVV die bearbeiteten Höhepunkte aus den Spielen der Liga und des spanischen Pokals und das Signal für die Übertragung der Spiele der zweiten Liga zu den Bedingungen bereitstellen muss, die der von beiden Parteien am 12. Februar 2010 unterzeichnete Vertrag vorsieht.

• *Sentencia del Juzgado de lo Mercantil número 7 de Barcelona, 5 de octubre de 2011* (Entscheidung vom Handelsgericht Barcelona Nr. 7, 5. Oktober 2011)

ES

Pedro Letai

IE Law School, Instituto de Empresa (Madrid)

Streit um katalanisches Kinogesetz

Die katalanische Regierung hat im Januar 2010 ein neues Kinogesetz verabschiedet, das am 7. Juli 2010 in Kraft trat (siehe IRIS 2009-5/21).

Dieses neue Kinogesetz war besonders umstritten, da seine wesentliche Neuerung in der Verpflichtung zur Synchronisierung und Untertitelung ausländischer Filme in katalanischer Sprache besteht, die neben Spanisch Amtssprache der Autonomen Gemeinschaft Katalonien ist. Gemäß Artikel 18 sind Verleihfirmen verpflichtet, 50 Prozent der analogen Kopien in der katalanischen Fassung zu verleihen, sofern in Katalonien mehr als eine Kopie eines synchronisierten oder untertitelten Films ins Kino gebracht wird. Die einzige Ausnahme bilden europäische Filme, von denen in Katalonien weniger als sechzehn Kopien verliehen werden. Bisher wurden ausländische Filme normalerweise nur spanisch synchronisiert.

Der Streit war entstanden, weil die neue Maßnahme zu erheblich höheren Kosten führen würde. Daher wurde sie Gegenstand intensiver Diskussionen zwischen Produzenten, Filmverleihern und Kinobetreibern.

Nach langen Diskussionen schlossen die katalanische Regierung und die großen US-Firmen im September 2011 eine Vereinbarung ab, die den Konflikt zumindest mittelfristig beilegen wird. Danach muss die katalanische Regierung EUR 1,4 Mio. Wirtschaftshilfe bereitstellen, um die Verleihfirmen bei Synchronisation, Druck und Werbung zu unterstützen. Dies ist mehr als das Doppelte des Budgets von EUR 600.000, das 2010 für diesen Zweck vorgesehen war. Als ein Ergebnis der

Vereinbarung wird 2014 eine von vier Filmvorführungen in katalanischer Sprache erfolgen, und die Zahl der Zuschauer wird von 117.000 in 2010 im nächsten Jahr auf über 1,5 Mio. steigen.

Auch die Europäische Kommission hat sich in den Streit über das neue Kinogesetz eingeschaltet. Die Kommission ist der Ansicht, dass das Gesetz das Prinzip des europäischen Wettbewerbs verletzt, da es Produktionen in spanischer (kastilischer) Sprache gegenüber anderen europäischen Filmen bevorzugt, da Filme in spanischer Sprache nicht unter die neuen Maßnahmen fallen. Die Kommission hat die spanische Regierung daher in einem Schreiben darüber informiert, dass ein Verfahren eingeleitet wird, um den Gehalt von Artikel 17 und 18 des Kinogesetzes zu untersuchen, die sie als nicht akzeptabel einstuft.

• Llei 20/2010, del 7 de juliol, del cinema (Katalanisches Gesetz 20/2010 vom 7. Juli 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15489>

CA ES

Laura Marcos and Cristina Mora
Enrich Advocats, Barcelona

FR-Frankreich

Staatsrat bestätigt Rechtmäßigkeit der Verordnungen zu den Hadopi-Gesetzen

Am 19. Oktober 2011 hat der *Conseil d'Etat* (Staatsrat) die Klagen des Unternehmens Apple und des Internetproviders French Data Network gegen die Verordnungen zur Organisation und zur Funktionsweise der *Haute autorité pour la diffusion des oeuvres et la protection des droits sur internet* (Hohe Behörde zur Ausstrahlung von Werken und zum Schutz der Rechte im Internet - Hadopi) abgewiesen. Damit erklärt die oberste Verwaltungsgerichtsinstanz das Verfahren der „gestuften Erwiderung“ für rechtsgültig und als im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention stehend. Mit der in den Gesetzen vom 12. Juni 2009 und 28. Oktober 2009 verankerten Strafregelung und den dazugehörigen Anwendungsverordnungen, die im vorliegenden Fall angefochten wurden, soll gegen das illegale Herunterladen urheberrechtlich geschützter Werke vorgegangen werden. In der ersten Phase der gestuften Erwiderung wird die Hadopi-Behörde als unabhängige Verwaltungsinstanz aktiv und lässt den Internetnutzern, die über Peer-to-Peer-Netzwerke illegal Werke herunterladen und deren IP-Adressen von anerkannten Verwertungsgesellschaften gesammelt werden, Verwarnungen zukommen.

Der Internetprovider forderte die Aufhebung der Verordnung vom 26. Juli 2010, die die Verfahren zur Bearbeitung von Fällen vor der *Commission de protection*

des droits de l'Hadopi (Kommission zum Schutz der Rechte der Hadopi-Behörde) regelt. Die strittigen Bestimmungen legen insbesondere die Regeln zur Zulässigkeit von Klagen, zum Erstellen der Protokolle durch vereidigte Beamte, zu den Bedingungen, unter denen die Internetnutzer ggfs. anzuhören sind, zu den Modalitäten der Befassung des leitenden Oberstaatsanwalts bzw. zu den Empfehlungen an die Internetnutzer fest. Der Internetprovider begründete seinen Antrag auf Aufhebung damit, die Verordnungen missachteten den Grundsatz des Verfahrens mit beiderseitigem rechtllichem Gehör und verstießen gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Staatsrat hat diese Klagen jedoch mit der Begründung abgewiesen, es handle sich bei den in der strittigen Verordnung enthaltenen Empfehlungen, die die Kommission zum Schutz der Rechte der Hadopi-Behörde an die Internetnutzer versende, weder um eine Sanktion noch um eine Anklage. Vielmehr gehe es darum, zum einen den Tatbestand festzuhalten, dass Daten erfasst wurden, bei denen eventuell eine Missachtung der Verpflichtung zur Sicherung des Internetzugangs festzustellen sei, und zum anderen die Internetnutzer an ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erinnern, denen sie entsprechend den Bestimmungen des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) nachzukommen hätten. Die Empfehlungen, so der Staatsrat, seien untrennbar mit einem eventuell zu einem späteren Zeitpunkt folgenden Gerichtsverfahren vor einem Strafrichter verbunden. Im Rahmen dieses Strafverfahrens sei es der betroffenen Person freigestellt, über die sie betreffenden Fakten sowie über die Bedingungen des Versendens der Empfehlungen zu diskutieren. Der Rechtsmittelgrund, laut dem die Empfehlungen der Hadopi-Behörde aufgrund ihrer Natur nur von einer Behörde ausgesprochen werden könnten, die den Anforderungen der Verfügungen von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechen, wurde somit abgelehnt.

Der Staatsrat wies zudem die Klage gegen die Verordnung vom 5. März 2010 ab, in der die Modalitäten mit Blick auf die Verarbeitung persönlicher Daten („*Système de gestion des mesures pour la protection des œuvres sur Internet*“ - System zur Verwaltung der Maßnahmen zum Schutz der Werke im Internet) geregelt sind. Die Kläger gaben an, das Verfahren zur Verabschiedung der Verordnung sei rechtswidrig, da die *Autorité de régulation des communications électroniques et des postes* (Aufsichtsbehörde für den Post- und Telekommunikationssektor - ARCEP) nicht konsultiert worden sei. Der Staatsrat hingegen urteilte, weder in der Verordnung noch in den Bestimmungen des *Code des postes et télécommunications électroniques* (Gesetz über den Post- und Telekommunikationssektor) bzw. des CPI sei festgeschrieben, dass die ARCEP anzuhören sei. Der Staatsrat wies somit die Klage von Apple ab. Das Unternehmen hatte mit der Aufhebung der Verordnung vom 29. Dezember 2009 bezweckt, die Befugnisse der Hadopi-Behörde zu beschneiden, die auch für die Regulierung der technischen Schutzvorrichtungen (DRM-Systeme) zuständig ist.

• *Conseil d'Etat, 19 octobre 2011, Société Apple Inc et Société I-Tunes Sarl, n°339154* (Staatsrat, 19. Oktober 2011, Unternehmen Apple Inc und Gesellschaft I-Tunes Sarl, Nr. 339154)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15498>

FR

• *Conseil d'Etat, 19 octobre 2011, French Data Network, n°339279 et n°342405* (Staatsrat, 19. Oktober 2011, French Data Network, Nr. 339279 und Nr. 342405)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15499>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Sechs zusätzliche Sendekanäle für das digitale hochauflösende Fernsehen

Nach Kenntnisnahme der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 29. September 2011, laut derer die im Gesetz von 1986 vorgesehene Bewilligung zusätzlicher Sendekanäle (sogenannte Bonuskanäle) für die drei „etablierten“ französischen Privatsender TF1, M6 und Canal+ gegen EU-Recht verstößt (siehe IRIS 2011-9/7), hat der französische Premierminister François Fillon am 11. Oktober 2011 mehrere Maßnahmen angekündigt. Zunächst soll in den kommenden zwei Monaten ein Gesetzentwurf zur Aufhebung der Bestimmung über die Bonuskanäle verabschiedet werden. Zudem soll die technische Norm zur digitalen Ausstrahlung nicht sofort geändert werden, damit die Fernsehzuschauer ein größeres audiovisuelles Angebot in Anspruch nehmen können, ohne sich hierzu neue Empfangsgeräte anschaffen zu müssen. Nicht in Frage stellt der Premierminister allerdings den Beschluss, in den kommenden Jahren modernere Kompressions- und Ausstrahlungsnormen einzuführen. Damit werden, wie im Bericht von Michel Boyon empfohlen, mittelfristig alle Sender die Ausstrahlungsnorm DVB-T2 nutzen. Der Premierminister hat sich zudem dafür ausgesprochen, ab sofort den natürlichen Übergang zu den neuen Normen dahingehend zu fördern, dass alle neu auf dem Markt kommenden Fernsehgeräte mit den neuen Normen kompatibel sein sollen. Im Zusammenhang mit dieser Ankündigung hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) am 18. Oktober 2011 eine Ausschreibung für die Ausstrahlung von sechs digitalen hochauflösenden Sendern über DVB-T MPEG 4 gestartet. Bewerbungen sind bis zum 3. Januar 2012 einzureichen, damit bis Mitte März 2012 die potenziellen Anbieter ausgewählt und die Sendegenehmigungen bis Ende Mai erteilt werden können. Der CSA erklärte, mit demnächst sechs neuen hochauflösenden Sendern im digitalen Bereich erhalte diese Empfangsart eine neue Dynamik. Gleichzeitig stelle dies eine Bereicherung des Fernsehangebots im gesamten Land dar.

• *Communiqué de presse du CSA du 18 octobre 2011, Appel à candidatures pour six chaînes de télévision en haute définition sur la TNT* (Pressemitteilung des CSA vom 18. Oktober 2011, Ausschreibung für sechs digitale hochauflösende Fernsehsender)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15468>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Sender wegen Missachtung des politischen Pluralismus vom CSA gemahnt

Gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 30. September 1986 hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) Ende September 2011 den Präsidenten des Senats und der Nationalversammlung sowie den Vorsitzenden der im Parlament vertretenen politischen Fraktionen die Redezeiten der einzelnen Politiker in den Nachrichtensendungen und -magazinen und anderen Sendungen der großen landesweiten Fernsehsender sowie in den Fernseh- und wichtigsten Radionachrichtensendern für das zweite Quartal 2011 mitgeteilt. Seit Juli 2009 gilt ein neuer, vom CSA vorgegebener „Pluralismusgrundsatz“, der für ausgewogene Redezeiten der Politiker in Hörfunk und Fernsehen sorgen soll (siehe IRIS 2009-8/19). Die Regel lautet folgendermaßen: Die Redezeit der parlamentarischen Opposition darf nicht weniger als die Hälfte der Redezeit des Staatsoberhauptes kumuliert mit der Redezeit der präsidentiellen Mehrheit betragen. Dabei werden nur Reden des Präsidenten erfasst, die inhaltlich und kontextuell zur nationalen politischen Debatte gehören.

Am 19. Oktober 2011 erklärte der CSA, dass er die drei Nachrichtensender iTélé, LCI und BFM-TV sowie die Radiosender Europe 1 und France Inter wegen Missachtung dieser Regeln verwarnt habe. Im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2011 hätten besagte Sender nicht auf ausgewogene Redezeiten geachtet, sodass die Redezeit der Opposition nicht wie vorgeschrieben zwischen 50 % und 100 % der Redezeit der präsidentiellen Mehrheit gelegen habe. iTélé etwa habe der parlamentarischen Opposition eine Redezeit von 146 % der Redezeit für die Mehrheit zugewiesen, bei BFMTV seien es 142 % und bei LCI 130 % gewesen, bemängelte Christine Kelly, Mitglied des für die Einhaltung des Pluralismus zuständigen CSA.

Anzumerken ist, dass die französische Politik in den letzten Monaten von den Wahlen des sozialistischen Präsidentschaftskandidaten für die kommenden Präsidentschaftswahlen im Mai 2012 und der Affäre um „DSK“ (Dominique Strauss-Kahn, ehemaliger Präsident des IWF und Mitglied der Opposition) geprägt war. Dies hat zum großen Teil zur Umkehrung der zugeteilten Redezeiten unter den Politikern beigetragen.

Der CSA unterstrich, diese Mahnungen seien nicht einfach nur als „gelbe Karte“ für die betroffenen Sender anzusehen, sondern stellten eine Weisung dar, ein

solches Vorgehen in Zukunft zu unterlassen; sie seien damit als Vorstufe zu einem möglichen Sanktionsverfahren zu verstehen.

• *Temps d'intervention des personnalités politiques à la télévision et à la radio au premier semestre 2011* (Redezeit der Politiker in Fernsehen und Hörfunk in der ersten Jahreshälfte 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15470>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Reality-TV-Sendungen: Empfehlungen des CSA

Als Reaktion auf häufige und zahlreiche Beschwerden von Fernsehzuschauern hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) eine Prüfgruppe damit beauftragt, sich mit dem Thema „Reality-TV-Sendungen“ zu befassen. Im Rahmen der von Februar bis Juli 2011 vorgenommenen Prüfung hat die Prüfgruppe die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde mit Blick auf diese Sendungen bilanziert und Empfehlungen vorgelegt, die am 4. Oktober 2011 veröffentlicht wurden. Der CSA unterstreicht die Notwendigkeit, zwei besonders schutzbedürftige Personengruppen, die jungen Zuschauer und die Kandidaten von Reality-TV-Sendungen, stärker zu schützen, da diese, wie dies der Selbstmord eines ehemaligen Kandidaten der Reality-TV-Sendung „Secret story“ in diesem Sommer belegt, besonders gefährdet sind. In diesem Zusammenhang ruft der CSA die Produzenten und Sender einerseits und die für Kinder zuständigen Sorgeberechtigten andererseits auf, der eigenen Verantwortung und Sorgfaltspflicht in höherem Maße nachzukommen. In Bezug auf den Schutz der Teilnehmer an Reality-TV-Sendungen mahnt die Aufsichtsbehörde zu größerer Sorgfalt bei der Auswahl der Kandidaten für Sendungen, die nach dem Prinzip des Einschließens der Kandidaten vorgehen sowie dazu, insbesondere junge Menschen bzw. potenziell fragile Personen besser zu schützen. So fordert der CSA, die Teilnehmer sollten vor, während und mehrere Monate nach Ende eines Programms persönlich sowohl medizinisch als auch psychologisch betreut werden. Diese Betreuung müsse im Sendereglement verankert sein. Der CSA besteht insbesondere darauf, dass die Teilnehmer nicht in erniedrigenden Situationen gezeigt werden. In den Verträgen der Kandidaten müsse festgeschrieben sein, dass sie berechtigt sind, den CSA zu Fragen anzurufen, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen. Um junge Fernsehzuschauer stärker zu schützen, sollen Produzenten und Fernsehveranstalter über ihre gesellschaftliche und ethische Verantwortung nachdenken, die sie mit Blick auf die Werte, die die Sendungen vermitteln, tragen. Der CSA rät, während der gesamten Sendedauer einer Reality-TV-Sendung ein Piktogramm mit dem Vermerk „-10 Jahre“ und dem Hinweis auf die Kategorie II einzublenden. Die Produzenten und Veranstalter werden zudem

aufgefordert, das Fernsehpublikum über die Modalitäten der Sendungen zu informieren (Drehbedingungen, Auswahl der Kandidaten, mögliche Inszenierungen etc.). Die Sorgeberechtigten sollen eine größere Vorsicht und Dialogbereitschaft in Bezug auf die Inhalte der Sendungen an den Tag legen, die Jugendliche und Kinder im Fernsehen oder auch im Internet anschauen. Der CSA verweist dabei auf mögliche Gefahren, die entstehen können, wenn sich die Jugendlichen im Internet (etwa über soziale Netzwerke) über bestimmte Sendungen intensiv austauschen. Der CSA empfiehlt ein Treffen der betroffenen Parteien, die dies wünschen, zum gegenseitigen Dialog und zur Beratung.

• *Bilan de la réflexion sur la « télé réalité » : les préconisations du CSA* (Bilanz der Prüfung von Reality-TV-Sendungen: Empfehlungen des CSA)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15469>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

CSA gleicht Lautstärke von Fernsehsendungen und Fernsehwerbung an

Seit über zehn Jahren beschweren sich Fernsehzuschauer regelmäßig (durchschnittlich dreimal pro Woche) beim *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) über zu laute Fernsehwerbung. Der Gesetzgeber sowie die Aufsichtsbehörde haben sich nun mit diesem Problem befasst. In Artikel 177 des Gesetzes Nr. 2010-788 vom 12. Juli 2010 sowie in Artikel 14 der geänderten Verordnung Nr. 92-280 vom 27. März 1992 und Artikel 27 des geänderten Gesetzes vom 30. September 1986 werden die Sender dazu verpflichtet, Fernsehsendungen und -werbung in gleicher Lautstärke auszustrahlen. Der CSA ist gehalten, für die Einhaltung dieser Verpflichtung zu sorgen. Damit sich die Fernsehveranstalter an die gesetzlichen Bestimmungen halten können, hat sich der CSA gemeinsam mit den Rundfunkveranstaltern, den Produzenten, der Werbewirtschaft und Tonexperten eingehend mit dem technischen Problem der Lautstärkeregelung auseinandergesetzt. Vor jeglicher Festlegung quantitativer Vorgaben ging es im Rahmen dieser Überlegungen zunächst darum, eine Methode zur Messung der Lautstärke einzuführen, die mit industriellen Messtechniken durchgeführt werden kann. Zusätzlich zu diesen Maßnahmen hat der CSA die Hersteller verpflichtet, zur Vermeidung zusätzlicher Lautstärkeunterschiede bei der Wiedergabe der Inhalte über die Fernsehgeräte und anderen Geräte in den Privathaushalten dafür zu sorgen, dass die internationalen Empfehlungen umgesetzt werden. Die Überlegungen des CSA mündeten in einen Beschluss über die Lautstärke von Fernsehprogrammen und Fernsehwerbung, wobei sich die im Beschluss enthaltenen Vorgaben auf alle Ausstrahlungsmodi beziehen sollen,

d.h. auf das terrestrische digitale Fernsehen (DVB-T), auf die Kabel-, Glasfaser- oder Satellitenübertragung bzw. die Übertragung über ADSL. Ziel des CSA ist es, dafür zu sorgen, dass eventuelle Lautstärkeunterschiede bei Werbeeinblendungen nicht größer ausfallen als beim Umschalten auf einen anderen Sender. Hierzu wird in der Empfehlung ein Wert von -23 LUFS für die Lautstärke von Fernsehwerbung vorgegeben. Er gilt für alle Sendungen, die vor bzw. nach dem 1. Januar 2012 produziert werden, sowie für Live-Sendungen. Um den betroffenen Akteuren die für die Umsetzung notwendige Zeit zu lassen, soll die Bestimmung schrittweise eingeführt werden. In einem ersten Schritt soll der Lautstärkeunterschied zwischen den Sendern ab Dezember 2011 verringert werden. Zwei weitere Phasen in Bezug auf die Lautstärkeangleichung bei TV-Sendungen und Werbung folgen im Januar 2012 und Januar 2013.

• *Délibération n° 2011-29 du CSA relative aux caractéristiques techniques de l'intensité sonore en diffusion des programmes et des messages publicitaires de télévision, JO du 11 octobre 2011* (Beschluss Nr. 2011-29 des CSA über die Lautstärkeregelung im Rahmen der Ausstrahlung von Fernsehsendungen und Fernsehwerbung, Amtsblatt vom 11. Oktober 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15467>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Visueller Hinweis auf Skype kann Produktplatzierung darstellen

Der britische Kommunikationsregulierer Ofcom hat entschieden, dass ein ständiger visueller Hinweis auf Skype während eines Interviews eine Produktplatzierung darstellen kann.

Sky News hatte in seiner Berichterstattung über das Massaker auf der norwegischen Insel Utøya ein per Videotelefonie geführtes Interview ausgestrahlt. Sobald der Interviewte voll im Bild gezeigt wurde, war in der oberen rechten Ecke praktisch dauerhaft der Schriftzug „VIA SKYPE“ zu sehen. Es bestand keine Produktplatzierungsvereinbarung mit Skype, und Ofcom hatte Bedenken, dass dies eine unzulässige Hervorhebung eines Produkts, eines Dienstes oder einer Handelsmarke darstelle, die nach dem Rundfunkkodex, mit dem die Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste umgesetzt wird, verboten ist.

Sky erklärte, dass der Schriftzug eingeblendet wurde, um die relativ schlechte Bild- und Tonqualität des Interviews zu erklären, zumal ein wachsender Teil der Zuschauer den Kanal in der HD-Version sehe. Es seien keine Gebühren für die Nutzung des Markennamens

gezahlt worden, und das Wort „Skype“ sei mittlerweile zum Synonym für „Videokonferenz“ geworden. Sky habe die Verwendung des Skype-Logos abgelehnt und stattdessen den Markennamen verwendet.

Ofcom erklärte, der Moderator habe zu Beginn des Interviews mündlich auf Skype hingewiesen, und die unterschiedlichen Orte, an denen sich der Moderator und der Interviewte befanden, seien während des Interviews mehrfach durch Grafiken erläutert worden. Dies habe ausreichen müssen, um den Zuschauern die geringere Produktionsqualität des Interviews zu erklären. Es habe daher kaum eine redaktionelle Veranlassung bestanden, den Markennamen Skype während des zehnminütigen Interviews ständig zu zeigen. Da Sky jedoch entschieden habe, in Zukunft die Hervorhebung von Diensten wie Skype zu reduzieren, um den Vorgaben des Broadcasting Code Folge zu leisten, wurde keine Strafe verhängt. Hinweise auf Material, das „via Webcam“ oder „via Videolink“ übertragen wird, seien im Rahmen des Code wohl unproblematisch, während Hinweise auf Marken redaktionell begründet und kurz sein müssten.

• *'Sky News', Ofcom Broadcast Bulletin, Issue 190, 26 September 2011, page 25* ('Sky News', Ofcom Broadcast Bulletin, Ausgabe 190, 26. September 2011, Seite 25)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15450>

EN

Tony Prosser
School of Law, University of Bristol

Sender müssen mehr für den Schutz von Kindern nach der Zeitgrenze tun (und davor auch)

§ 1 des Broadcasting Code (Rundfunkkodex) der Ofcom behandelt den „Schutz der unter Achtzehnjährigen“ und ist im Zusammenhang mit § 2 („Schädigung und Beleidigung“) zu sehen.

Leitlinien zur Unterstützung der Sender bei der Auslegung des Broadcasting Code bestehen bereits. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Regel 1.3 zu erwähnen. Sie lautet: „Kinder sind 04046 durch angemessene Programmgestaltung vor Material zu schützen, das für sie ungeeignet ist“.

Jedoch ist „eine grundlegende Voraussetzung für diese Regeln die Anwendung der Zeitgrenze, die nur für das Fernsehen gilt“.

Die Zeitgrenze betrifft die Sendezeit zwischen 21.00 Uhr und 05.30 Uhr. In diesem Zeitraum muss mit sogenannten „Erwachsenen-Inhalten“ gerechnet werden. Eine vom Ofcom 2011 durchgeführte Untersuchung zeigte jedoch, dass 33 % der befragten Eltern und/oder Betreuer „gewisse Bedenken gegen Sendungen äußerten, die ihre Kinder in den vergangenen

zwölf Monaten in der Zeit vor 21.00 Uhr gesehen hatten“.

Im Jahr 2010 hatte die britische Regierung den Leiter der Mother's Union, beauftragt zu untersuchen, wie groß der Druck auf Kinder sei, zu schnell erwachsen zu werden. Die Untersuchung ergab u.a., dass „41 Prozent der 1.025 befragten Eltern und Betreuer im Fernsehen vor der Zeitgrenze Inhalte gesehen hatten, die sie für Kinder aufgrund des sexuellen Inhalts für ungeeignet hielten. Zudem nannte der Bericht Musikvideos als einen Bereich besonderer elterlicher Bedenken.“

Ofcom hat nun Hinweise für Fernsehsender zur Einhaltung der Regeln für Inhalte vor der Zeitgrenze in § 1 des Rundfunkkodex veröffentlicht, insbesondere für (a) Material, das vor oder kurz nach der Zeitgrenze gesendet wird, und (b) Musikvideos, die vor der Zeitgrenze gesendet werden.

Ofcom ist gesetzlich verpflichtet, den Schutz der unter Achtzehnjährigen zu gewährleisten. Dies ist einer der grundlegendsten Aspekte des Broadcasting Code und der Regulierung von Standards im Rundfunk durch die Ofcom. Obwohl Ofcom Regelungen erlässt, besteht sie darauf, dass „alle Beschwerden und Fälle von Fall zu Fall entsprechend dem jeweiligen Sachverhalt behandelt werden“.

- *Ofcom, Protecting the Under-Eighteens: Observing the watershed on television and music videos* (Ofcom, Schutz der unter Achtzehnjährigen: Beachtung der Zeitgrenzen im Fernsehen und bei Musikvideos)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15451>

EN

- *Ofcom Broadcasting Code, Section One* (Ofcom Broadcasting Code, § 1)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15452>

EN

- *Ofcom, Guidance Notes, Section One: Protecting the under 18s* (Ofcom, Hinweise, § 1: Schutz der unter Achtzehnjährigen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15453>

EN

- *Bailey Review, "Letting Children Be Children", June 2011* (Bailey-Bericht, „Kinder Kinder sein lassen“, Juni 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15490>

EN

David Goldberg

deelgee Research/ Consultancy

GE-Georgien

Rundfunkgesetz geändert

Das georgische Gesetz „über den Rundfunk“ vom 23. Dezember 2004 (siehe IRIS 2005-7/24) ist vor kurzem in verschiedenen wichtigen Punkten geändert worden.

Die erste Gruppe von Änderungen wurde am 8. April 2011 vom Parlament verabschiedet und am 2. Mai 2011 verkündet (Gesetz Nr. 4525). Artikel 37 des

Rundfunkgesetzes verbietet in der geänderten Fassung, dass eine Rundfunklizenz von einer juristischen Person gehalten wird, die in einer Offshore-Zone registriert ist und/oder deren Anteile mittelbar oder unmittelbar einer in einer Offshore-Zone registrierten Person gehören. Zudem verpflichtet der neu aufgenommene Artikel 37-1 Lizenzbewerber, Informationen über die Eigentümer, Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsführer der Gesellschaft offenzulegen, um zu beweisen, dass es sich bei den Bewerbern oder ihren Begünstigten nicht um juristische Personen handelt, denen das Halten von Rundfunklizenzen verboten ist. Durch die Änderungen werden auch mehr Informationen über die Rundfunkveranstalter und die Lizenzvergabestelle online verfügbar gemacht.

Eine weitere Gruppe von Änderungen, die am 19. April 2011 verabschiedet und am 5. Mai 2011 verkündet wurde (Gesetz Nr. 4546), gewährt den Rundfunkveranstaltern mehr Werbezeit und häufigere Werbeunterbrechungen. Auch die Dauer der Werbeunterbrechungen, z. B. in Nachrichtensendungen oder Programmen zum Zeitgeschehen, wird von 120 auf 300 Sekunden erhöht. Die Änderungen stellen die Bestimmungen der Artikel 63 und 64 zu Werbung und Teleshopping klar und sollen bestimmte Normen des nationalen Rundfunkrechts an die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste anpassen.

- [U+10DB][U+10D0][U+10E3][U+10EC][U+10E7][U+10D4][U+10D1][U+10DA][U+10E8][U+10D4][U+10E1][U+10D0][U+10EE][U+10D4][U+10D1][U+10E1][U+10D0][U+10E5][U+10D0][U+10E0][U+10D7][U+10D5][U+10D4][U+10D9][U+10D0][U+10DC][U+10DD][U+10DC][U+10E8][U+10D8][U+10D3][U+10D0][U+10DB][U+10D0][U+10E2][U+10D4][U+10D1][U+10D4][U+10D3][U+10D0][U+10EA][U+10D5][U+10DA][U+10D8][U+10DA][U+10D4][U+10E8][U+10D4][U+10E2][U+10D0][U+10DC][U+10D8][U+10E1][U+10D7][U+10D0][U+10DD][U+10D1][U+10D0][U+10D6][U+10D4]

(Gesetze „Über Änderungen und Ergänzungen des georgischen Gesetzes über den Rundfunk“, Nr. 4525 und 4546)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15480>

KA

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

GR-Griechenland

Reorganisationsplan für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Griechenlands angekündigt

Am 19. August 2011 hat Elias Mosialos, Staatsminister, Regierungssprecher und für Medienregulierung verantwortliches Regierungsmitglied, die Umstrukturierung der öffentlich-rechtlichen griechischen Rundfunkanstalt ERT angekündigt. Die angekündigten Maßnahmen beinhalten die Schließung von ET1, dem ältesten Fernsehsender von ERT, und der digitalen Kanäle Cine Plus und Sport Plus. 19 regionale Radiosender werden zu neun zusammengefasst und nun zentral verwaltet; 15 von 20 Mittelwellen-Sendeanlagen werden geschlossen. Der Umstrukturi-

rierungsplan beinhaltet auch die Abschaffung des Hellenischen audiovisuellen Instituts, der nationalen Organisation für angewandte Forschung im Bereich der audiovisuellen Kommunikation sowie des Hellenischen nationalen audiovisuellen Archivs. Die Aufgaben dieser beiden Organisationen werden ERT übertragen.

Laut Mosialos dienen die Reformen auch der Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Senders, der transparent arbeitet und „nicht politisiert“ ist. Am 11. Oktober 2011 wurde ein unabhängiger Ausschuss aus namhaften Juristen, Ökonomen und Journalisten gebildet, dessen Aufgabe es ist, die Rolle des öffentlich-rechtlichen Hörfunks und Fernsehens zu klären und aufzuzeigen, wie die öffentlich-rechtliche Gesellschaft die Rundfunkgebühr nutzen könnte, die jeder Bürger mit der Stromrechnung bezahlt. Der Ausschuss wird von Fachleuten für öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus Frankreich, Deutschland, Schweden und Großbritannien unterstützt.

Bisher wurden noch keine Gesetzes- oder andere Regulierungstexte zur Umsetzung dieser Vorschläge vorgelegt, die bei den griechischen Parteien und den Berufsverbänden des öffentlich-rechtlichen Senders heftige Reaktionen hervorgerufen haben.

• Απόφαση του Υπουργού Επικρατείας Ηλία Μόσιαλου για τη συγκρότηση επιτροπής για τον επαναπροσδιορισμό των δημοσίων 334.334.325. (Entscheidung von Staatsminister Elias Mosialos zur Einrichtung eines Ausschusses zur Restrukturierung der öffentlich-rechtlichen Massenmedien)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15454>

EL

Alexandros Economou
Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat

HR-Kroatien

Gesetz über elektronische Medien geändert

Am 8. Juli 2011 ist in Kroatien das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über elektronische Medien verabschiedet worden, das insbesondere folgende Bestimmungen umfasst:

- In Art. 52 werden die Bestimmungen zur Transparenz der Eigentumsstrukturen von Mediendiensteanbietern spezifiziert. Damit besteht nun die Verpflichtung, dem Rat für elektronische Medien beglaubigte Kopien von Dokumenten über den Erwerb von Aktien oder Anteilen an der Gesellschaft des betreffenden Anbieters vorzulegen.

- Juristische Aktivitäten, die darauf abzielen, die Eigentumsstruktur eines Mediendiensteanbieters oder eines Erwerbers von Aktien oder Anteilen an einem solchen Mediendiensteanbieter zu verschleiern, sind untersagt.

- Alle juristischen Aktivitäten, die die Eigentumsstruktur eines Mediendiensteanbieters oder eines Erwerbers von Aktien oder Anteilen an einem solchen Mediendiensteanbieter verschleiern, sind nichtig.

- Die Übertragung der Konzession zur Bereitstellung von Fernseh- oder Mediendiensten ist nicht gestattet.

- Die Ordnungswidrigkeitsbestimmungen für die Zuleitung von Daten und Dokumenten an den Rat für elektronische Medien und die Einführung einer Ordnungswidrigkeitshaftung für die Verschleierung der Eigentumsstruktur eines Mediendiensteanbieters und die Nichtveröffentlichung von Daten über die betreffenden Inhaber von Aktien oder Anteilen im Amtsblatt werden in dem Änderungsgesetz ebenfalls geregelt.

• *Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o elektroničkim medijima, Narodne novine br.: 84, 20.07.2011.* (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über elektronische Medien, Amtsblatt Nr. 84/11, 20. Juli 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15481>

HR

Nives Zvonarić

Agencija za elektroničke medije, Novo Cice

HU-Ungarn

Empfehlung des Medienrats zur Programmklassifizierung

Am 19. Juli 2011 hat der Medienrat der nationalen Medien- und Kommunikationsbehörde (im Folgenden „Medienrat“ genannt) eine Empfehlung zu für die Klassifizierung von Programmen erforderlichen Aspekten sowie zur Einblendung von Symbolen entsprechend der Programmklassifizierung veröffentlicht. Die Empfehlung soll den Schutz Minderjähriger vor schädlichen Medieninhalten gewährleisten. Sie wurde nach einer am 11. Juli 2011 durchgeführten öffentlichen Anhörung herausgegeben, an der sich Mediendiensteanbieter, Infrastrukturbetreiber und Lobbyorganisationen des ungarischen Medienmarkts beteiligt hatten.

Die Empfehlung ist eine abschließende Ergänzung der Jugendschutzbestimmungen des neuen ungarischen Mediengesetzes, das am 1. Januar 2011 in Kraft getreten war. Sie definiert den Inhalt der unterschiedlichen Klassifizierungskategorien, die im ungarischen Mediengesetz enthalten sind und sich am Alter der möglichen Zuschauer orientieren. Darüber hinaus definiert sie im Einzelnen die Einblendung von Symbolen in Bezug auf die einzelnen Klassifizierungskategorien. Die Empfehlung soll keine strengen und unveränderlichen Vorschriften für die Klassifizierung aufstellen, sondern den Mediendiensteanbietern eher Informationen und Leitlinien zur Programmklassifizierung an die Hand geben. Die Einstufung von Programmen

entsprechend dem Alter des Zielpublikums und die Einblendung des korrekten Symbols für die spezielle Kategorie sind in Ungarn auch die Pflicht der Mediendienstanbieter. Die Empfehlung ist nicht rechtsverbindlich; da jedoch der Medienrat durch das neue ungarische Mediengesetz befugt ist, derartige Empfehlungen herauszugeben, sind in individuellen Fällen und Entscheidungen die Bestimmungen der Empfehlungen anwendbar bzw. es kann auf sie Bezug genommen werden.

Gemäß dem neuen Mediengesetz umfasst das ungarische Klassifizierungssystem gegenwärtig sechs Kategorien: von Kategorie I (Programme, die von Personen beliebigen Alters gesehen oder gehört und zu jeder beliebigen Zeit ausgestrahlt werden können) bis zu Kategorie VI (Programme, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung Minderjähriger ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere da sie Pornographie oder extreme und/oder unnötige Gewaltdarstellungen beinhalten und daher nur verschlüsselt oder unter Einsatz sonstiger wirksamer technischer Lösungen ausgestrahlt werden dürfen). Die Empfehlung beschreibt die psychologischen Wesensmerkmale und die Medienkompetenz der unterschiedlichen Altersgruppen in Bezug auf die Klassifizierungskategorien, die im Mediengesetz festgelegt sind. Darüber hinaus zeigt sie anhand mehrerer Beispiele, welche Genres, schädlichen Elemente oder Problembereiche in den einzelnen Kategorien auftreten können und welche Inhalte in eine höhere (strengere) Kategorie einzustufen sind.

Nach dem Mediengesetz ist die Einstufung eines Programms in linearen Medien zu Beginn der Ausstrahlung mitzuteilen. Die Empfehlung präzisiert dieses Kennzeichnungserfordernis: Sie besagt unter anderem, dass die Einstufung im Fall von Fernsehprogrammen sowohl optisch als auch akustisch anzuzeigen ist; zudem ist dafür zu sorgen, dass der Informationstext gut auf dem Bildschirm zu lesen ist, dass er sich gegen den Hintergrund abhebt und mindestens 50% des Bildschirms einnimmt.

Darüber hinaus muss bei linearen audiovisuellen Mediendiensten während der Ausstrahlung des Programms ein der Programmklassifizierung entsprechendes Symbol in Form eines Piktogramms in einer Ecke des Bildschirms eingeblendet werden, so dass es während der gesamten Programmdauer klar sichtbar ist. Die Empfehlung gibt genau vor, in welcher Größe, an welcher Stelle und in welcher Ecke des Bildschirms das Piktogramm zu zeigen ist. Wenngleich das Mediengesetz keine unterscheidenden Bestimmungen enthält, welche Programme durch ein spezielles Piktogramm besonders für Kinder zu empfehlen sind, betont die Empfehlung, dass Medienunternehmen neben dem Schutz Minderjähriger vor schädlichen Medieninhalten auch bemüht sein sollten, konstruktive Informationen zu spezifischen Altersgruppen anzubieten. Daher sind die Mediendienstanbieter berechtigt, Programme, die in Kategorie I eingestuft sind und ausdrücklich für Kinder unter sechs Jahren produziert

wurden, mit einem speziellen, sogenannten „kinderfreundlichen“ Piktogramm zu kennzeichnen. Die Mediendienstanbieter können dadurch Eltern und Pädagogen helfen, für Kinder geeignete Programme auszuwählen. Der Medienrat hat zu diesem Zweck eine Internet-Befragung durchgeführt, in der Fernsehzuschauer darüber abstimmen konnten, mit welchem Piktogramm „kinderfreundliche“ Programme gekennzeichnet werden sollten. Über zehntausend Personen stimmten für ein Piktogramm, das einen kleinen Jungen darstellt.

• A Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság Médiatanácsának ajánlása a médiatartalmak korhatár-besorolásánál irányadó szempontokra, az egyes műsorszámok közzététele előtt és közben alkalmazható jelzésekre, illetve a minősítés közlésének módjára vonatkozó jogalkalmazási gyakorlat elvi szempontjairól, 2011. július 19. (Empfehlung des Medienrats der nationalen Medien- und Kommunikationsbehörde zu den wichtigsten konzeptionellen Aspekten der Durchsetzungspraxis in Bezug auf die Kriterien zur Klassifizierung von Medieninhalten, die Symbole, die vor und während der Ausstrahlung unterschiedlicher Programme einzublenden sind, sowie die Methode zur Darstellung der Klassifizierung, 19. Juli 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15461>

HU

Réka Sümegh

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Empfehlung des Medienrats zu effizienten technischen Lösungen

Gemäß Artikel 10 Absatz 6 des neuen Mediengesetzes, das am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, dürfen Programme linearer Mediendienste, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere da sie Pornographie oder extreme und/oder unnötige Gewaltdarstellungen beinhalten (Programme der Kategorie VI) nur verbreitet werden, wenn der Medienanbieter das Programm verschlüsselt anbietet und wenn es nur über einen digitalen Code zugänglich ist, der nur für Abonnenten über 18 Jahren verfügbar ist, oder wenn andere effektive technische Lösungen verwendet werden, die Zuschauern oder Zuhörern unter achtzehn Jahren den Zugang zu dem Mediendienst verwehren. Auch im Fall von Abrufmediendiensten, die in die oben genannte Kategorie fallen (Programme der Kategorie VI), oder von Programmen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, insbesondere da sie von Gewaltdarstellungen oder sexuellem Inhalt dominiert sind (Programme der Kategorie V) schreibt das Mediengesetz den Mediendienstanbietern und Infrastrukturbetreibern den Einsatz effektiver technischer Lösungen vor, um Minderjährigen den Zugang zu Programmen mit derartigen Inhalten zu verwehren.

Aufgrund der Bevollmächtigung durch das Mediengesetz veröffentlichte der Medienrat der nationalen Medien- und Kommunikationsbehörde (im Folgenden

„Medienrat“ genannt) am 22. Juni 2011 eine Empfehlung, um die Mediendienstanbieter und Infrastrukturbetreiber über die für den Schutz Minderjähriger vor schädlichen Medieninhalten verfügbaren effektiven technischen Lösungen zu informieren (im Folgenden „Empfehlung“ genannt). Der Medienrat bezog auch betroffene Mediendienstanbieter und Infrastrukturbetreiber in die Erarbeitung der Empfehlung ein, indem er am 7. Juni 2011 eine öffentliche Anhörung durchführte. Die Empfehlung erging in erster Linie für Mediendienstanbieter, ihre Bestimmungen enthalten jedoch auch wertvolle und nützliche Informationen für Eltern.

Um schädliche Inhalte grundsätzlich herauszufiltern, bietet die Empfehlung Lösungen für jede einzelne technische Plattform. Sie beschreibt detailliert die effektiven Technologien, Lösungen und Methoden, die bei analogen und digitalen Kabelfernsehdiensten, beim digitalen Satelliten- und Antennenfernsehen und bei IPTV-Diensten sowie bei linearen Diensten und Abrufmediendiensten in mobilen Kommunikationsnetzen oder im Internet einzusetzen sind. Im Falle digitaler Kabelfernsehangebote dürfen zum Beispiel nur Digitaldecoder (Settop-Boxen) mit einer Kindersicherung mit einem mindestens vierstelligen Jugendschutzcode verwendet werden. Die Empfehlung schreibt zudem vor, dass das System (soweit der Decoder diese Funktionalität bietet) dem Nutzer nach dreimaliger falscher Eingabe des Jugendschutzcodes automatisch für mindestens zehn Minuten den Zugang zum gewählten Kanal oder Programm verwehrt.

Die Empfehlung weist darauf hin, dass derartige technische Lösungen nur zuverlässig sein können, wenn die Mediendienstanbieter und Infrastrukturbetreiber in der Lage sind, ständig zu überwachen, wie effizient eine Methode oder Technologie ist, und diese weiterzuentwickeln. Entsprechend der Empfehlung kann die Wirksamkeit des Schutzes Minderjähriger vor schädlichen Inhalten dadurch gesteigert werden, dass den Nutzern Informationen zur Verfügbarkeit und Verwendung spezieller technischer Einrichtungen und Maßnahmen an die Hand gegeben werden sowie dadurch, dass die Medienkompetenz von Minderjährigen, Eltern und Pädagogen kontinuierlich weiterentwickelt wird. Die Empfehlung unterstreicht, dass neben den Mediendienstanbietern auch die Behörden eine aktive Rolle übernehmen müssen, Erwachsene zu lehren, unterschiedliche effektive technische Lösungen einzusetzen.

Die Empfehlung ist rechtlich nicht verbindlich; da jedoch der Medienrat durch das neue ungarische Mediengesetz befugt ist, derartige Empfehlungen herauszugeben, sind in individuellen Fällen und Entscheidungen deren Bestimmungen anwendbar bzw. es kann auf sie Bezug genommen werden.

• A Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság Médiatanácsának ajánlása a kiskorúak védelmében a lineáris és lekérhető médiaszolgáltatások esetén alkalmazandó hatékony műszaki megoldásokra, 2011. június 22. (Empfehlung des Medienrats der nationalen Medien- und Kommunikationsbehörde für effektive technische Lösungen, die bei linearen und Abrufmediendiensten zum Schutz Minderjähriger eingesetzt werden, 22. Juni 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15463>

HU

• *Médiatanács: Hatékony műszaki megoldások a gyermekek védelmében, 2011. június 23.* (Medienrat: Effektive technische Lösungen für den Schutz von Kindern, 23. Juni 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15464>

HU

Réka Sümegh

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

IT-Italien

Römischer Gerichtshof schützt Fernsehshow „Ballando con le Stelle“ und verbietet „Baila!“

Am 23. September 2011 hat das *Tribunale di Roma* (Landgericht Rom) einer Klage stattgegeben, die die RAI, Milly Carlucci (Moderatorin der Fernsehshow „Ballando con le Stelle“) und Bailandi Entertainment s.p.a. gegen RTI und Endemol (Mediaset Group) eingereicht hatten, weil die Mediaset-Show „Baila!“ die Senderechte an der RAI-Show „Ballando con le Stelle“ verletzt habe.

Milly Carlucci und die anderen Koautoren von „Ballando con le Stelle“ hatten geklagt, um ihr Urheberrecht an der Sendung zu schützen. In der zweiten Phase schloss sich die RAI der Klage an, die zudem eine Verletzung des Wettbewerbsrechts geltend machte. Bailandi Entertainment s.p.a. (die das BBC-Format der Sendung „Strictly Come Dancing“ lizenziert hat) schaltete sich ein und verlangte den Schutz des Formats sowie eine Anordnung zur Einstellung der Sendung „Baila!“, die eine Kopie von „Ballando con le Stelle“ sei.

Mediaset behauptet, die Rechte an dem Format von der südamerikanischen Show „Bailando por un sueño“ gekauft zu haben. Dies sei eine differenzierte, einmalige und originale Show von Endemol.

Das Gericht stellt in seinem Urteil fest, dass beide Sendungen in die Kategorie Talentshow fallen, genauer gesagt in die Kategorie Tanzwettbewerbe mit einer Kombination von Tänzern und Prominenten.

In seinem Urteil führte Richter Muscolo aus, dass nach der Rechtsprechung eine Fernsehsendung als geistiges Werk eingestuft wird, das durch das Urheberrecht geschützt ist (Gesetz Nr. 633/41), solange es (auch nur in geringem Maße) kreativ ist. Ausgeschlossen hiervon seien Werke, die offenkundig banal sind.

Das Gericht unterstrich zudem, dass der Vergleich zwischen den beiden Shows, der erforderlich sei, um festzustellen, ob hier eine Kopie vorliege oder nicht, auf unmittelbare Weise zu erfolgen habe. Es müssten Parameter wie der normale Verbraucher und, in diesem Fall in Bezug auf das Fernsehen, der normale Zuschauer herangezogen werden.

Hiervon ausgehend unterstrich der Richter, dass „Ballando con le Stelle“ durch ein ausreichendes Maß an Kreativität gekennzeichnet sei, um die Show in vielerlei Hinsicht von anderen Tanzwettbewerben zu unterscheiden. Diese charakteristischen Elemente seien auch bei der Konkurrenzshow „Baila!“ zu finden. Sie weisen einige differenzierende, jedoch eher unbedeutende Elemente auf, die nicht ausreichten, um dem Werk ein ausreichendes kreatives Niveau zu verleihen. Daher sei der erste Eindruck und die erste Wahrnehmung eines gewöhnlichen Zuschauers der beiden Shows, dass hier eine Show die andere nachzuahmen scheine.

Der Richter kam zu dem Ergebnis, dass es sich um eine Kopie von „Ballando con le Stelle“ handelt, und untersagte Mediaset die Ausstrahlung von „Baila!“ oder anderer Sendungen, auch unter anderem Namen, die dieselben Merkmale aufweisen wie „Ballando con le Stelle“.

Es wurde festgestellt, dass eine Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum vorlag. Daher wurden der *Fumus boni iuris* (die Annahme einer ausreichenden rechtlichen Grundlage) der Klage und der Antrag auf Einstellung von „Baila!“ angenommen.

Die Entscheidung besagt, dass für die Zwecke dieses Verbots, das Mediaset auferlegt wurde, die Frage nach dem Schutz des Formats in der Feststellung des Schutzes der Sendung aufgehe. Außerdem besagt die Entscheidung, dass keine Verletzung von Wettbewerbsregeln vorlag.

Es stand zu erwarten, dass Mediaset kurzfristig Berufung gegen die Entscheidung einlegen würde, da die erste Folge von „Baila!“ bereits am 26. September 2011 ausgestrahlt wurde.

• Tribunal di Roma sentenza Baila! del 23 Settembre 2011 (Landgericht Rom, Urteil Baila! vom 23. September 2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15455>

IT

Ana Perdigao
Biontino Consultants

AGCOM verabschiedet neue Regelung für terrestrisches Digitalfernsehen

Am 23. Juni 2011 hat die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (italienische Kommunikationsbehörde -

AGCOM) mit Beschluss Nr. 353/11/CONS eine neue Regelung zur Lizenzierung des terrestrischen Digitalfernsehens gemäß der Richtlinie 2010/13/EU und dem Gesetzesdekret Nr. 177 von 2005 in der geänderten Fassung des Dekrets 44/2010 zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in italienisches Recht verabschiedet, die Beschluss Nr. 435/01/CONS ersetzt (siehe IRIS 2002-1/18 und IRIS 2003-4/20). Der Verabschiedung ging eine öffentliche Konsultation (eröffnet durch Beschluss Nr. 212/11/CONS) voraus, an der sich viele Veranstalter mit Stellungnahmen und Änderungsvorschlägen beteiligten hatten.

Die Regelung betrifft die Erbringung linearer audiovisueller Mediendienste, darunter auch die Verbreitung von Inhalten über digitalen Hörfunk, interaktive oder zugangskontrollierte Dienste und die Aktivitäten von Netzbetreibern auf terrestrischen Digitalfernsehfrequenzen, die wie folgt definiert sind:

- Ein Mediendiensteanbieter ist definiert als Person oder Einrichtung, die für die Wahl und die Organisation der audiovisuellen Inhalte verantwortlich ist, die von einem audiovisuellen Mediendienst bereitgestellt werden. Natürliche oder juristische Personen, die lediglich mit der Übertragung von Programmen befasst sind, bei denen die redaktionelle Verantwortung bei Dritten liegt, sind von der Definition „Mediendiensteanbieter“ nicht umfasst.

- Ein Anbieter interaktiver oder zugangskontrollierter Dienste ist definiert als Einrichtung, die für die Öffentlichkeit oder externe Betreiber zugangskontrollierte Dienste einschließlich Pay-per-View, anbietet, sei es durch Vergabe numerischer Schlüssel für den direkten Zugang zu Programmen, die Fakturierung von Diensten und möglicherweise Bereitstellung von Ausstattung, oder durch Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft gemäß der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr oder durch Bereitstellung elektronischer Programmführer.

- Ein Netzbetreiber ist definiert als Person mit dem Recht zur Einrichtung, zum Betrieb und zur Lieferung eines Fernsehnetzes auf terrestrischen Digitalfernsehfrequenzen und von Rundfunkausrüstung für Multiplexing, Vertrieb und Verbreitung von Frequenzressourcen an Endverbraucher.

Das Genehmigungssystem unterscheidet sich je nach Art des angebotenen Dienstes (siehe IRIS 2011-8/31): Für lineare audiovisuelle Mediendienste ist eine Frist von dreißig Tagen abzuwarten, um eine allgemeine Genehmigung durch das *Ministero per lo sviluppo economico* (italienisches Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung) zu erhalten, während für interaktive oder zugangskontrollierte Dienste und für Netzbetreiber eine Mitteilung an die AGCOM in Form einer Erklärung am Tag der Aufnahme der Tätigkeit ausreicht.

Insbesondere die Genehmigung für nationale lineare audiovisuelle Mediendienste wird nur an Kapitalgesellschaften und Kooperativen mit voll eingezahltem Stammkapital nach Nettoverlusten von nicht we-

niger als EUR 6,2 Mio. und mindestens 20 Angestellten vergeben. Die Genehmigung für lokale Anbieter wird nur an Kapitalgesellschaften und Kooperativen mit voll eingezahltem Stammkapital nach Nettoverlusten von nicht weniger als EUR 155.000 und mindestens vier Angestellten vergeben.

Die Genehmigung für lineare audiovisuelle Mediendienste gilt für zwölf Jahre und kann erneuert werden. Die Genehmigung für Fernsehnetze auf nationaler oder lokaler Ebene gilt 20 Jahre und ist ebenfalls erneuerbar.

Außerdem enthält die Regelung Bestimmungen zum Schutz der Vielfalt, der Transparenz, des Wettbewerbs und der Prinzipien der Nichtdiskriminierung. Insbesondere muss ein Drittel der verfügbaren Fernsehmultiplexe für lokale Fernsehsender reserviert werden, wobei diese nicht mehr als 20 % der Digitalfernsehsendungen im selben Gebiet verbreiten dürfen. Eine Begrenzung der Konzentration der nationalen Frequenzen, die nach dem nationalen Frequenzplan verfügbar sind, auf 20 % gilt auch auf nationaler Ebene (siehe IRIS 2008-10/22). Ein Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste auf nationaler Ebene, der auch Diensteanbieter ist, muss für jede genehmigungspflichtige Aktivität getrennt Buch führen.

• Delibera n. 353/11/CONS del 23 giugno 2011, Nuovo regolamento relativo alla radiodiffusione televisiva terrestre in tecnica digitale, Gazzetta Ufficiale della Repubblica italiana del 6 luglio 2011 Serie Generale n. 155 (AGCOM-Regelung Nr. 353/11/CONS zur Lizenzierung des terrestrischen Digitalfernseh-Sendebetriebs)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15457>

IT

Francesco Di Giorgi

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

AGCOM verabschiedet Auslegungsleitlinien für elterliche Kontrolle

Zur Klarstellung der Auslegung der Regelung Nr. 220/11/CSP über elterliche Kontrolle (nachfolgend „die Regelung“), die am 22. Juli 2011 verabschiedet worden war, hat die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (italienische Kommunikationsbehörde - AGCOM) am 1. August 2011 Auslegungsleitlinien über die Ausstrahlung von Filmen verabschiedet, die als für Minderjährige unter 14 bzw. 18 Jahren ungeeignet eingestuft wurden („*Chiarimenti interpretativi sulla normativa in materia di diffusione sui servizi di media audiovisivi di film vietati ai minori di anni 18 e 14*“). Angesichts bestehender unterschiedlicher Auslegungen der Bestimmungen des Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste und Radio (nachfolgend „das Gesetz“) zu Filmen, die ab 14 bzw. 18 Jahren freigegeben sind, hat die AGCOM entschieden, spezifische Auslegungskriterien zu verschiedenen Absätzen von Artikel 34 des Gesetzes zu verbreiten und erklärt wie folgt:

- Das in Absatz 1 enthaltene Verbot für zugangskontrollierte Programme ist nicht absolut. Das nationale Recht erwähnt eine spezifische Regelung zur Festlegung von Bedingungen, Beschränkungen, Regeln und technischen Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger vor dem Zugang zu solchen Inhalten. Daher wird die Sperrung des Films durch eine Kontrollfunktion für Eltern ausgeführt, die den Zugang zu audiovisuellen Inhalten verhindert und die mit einem speziellen Geheimcode deaktiviert werden kann.

- Nach Absatz 2 des Artikels ist jedoch die Ausstrahlung von Programmen untersagt, die der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung Minderjähriger schaden können, es sei denn, Minderjährige können durch Wahl der Sendezeit oder durch technische Hilfsmittel daran gehindert werden, die Sendung wahrzunehmen.

- Gemäß Absatz 3 ist die zugangskontrollierte Übertragung von Filmen mit Freigabe ab 18 mit elterlicher Kontrolle nachts zwischen 23.00 Uhr und 7.00 Uhr zulässig, während sie tagsüber zwischen 7.00 Uhr und 23.00 Uhr verboten ist.

- Absatz 4 verbietet die Ausstrahlung von Filmen mit Freigabe ab 14 in jedem Modus tagsüber zwischen 7.00 Uhr und 22.30 Uhr, während die Verbreitung nachts zwischen 22.30 Uhr und 7.00 Uhr erlaubt ist.

- Absatz 5 führt mit Koregulierungsverfahren Hinweise auf technische Einrichtungen wie PIN-Codes und Filtersysteme ein, die Minderjährige vor verbotenen Programmen schützen sollen.

Als weiteres Auslegungskriterium bestimmen die Leitlinien, dass Artikel 34 Absatz 3 für Filme mit Freigabe ab 14 eine weitere Klärung der Bestimmungen in Absatz 1 bietet, der einen Zeitraum der absoluten Unzulässigkeit vorsieht.

Ähnlich begrenzt Absatz 4 den Zeitraum für das Verbot der Ausstrahlung von Filmen mit Freigabe ab 14. Diese Filme werden als nicht sehr schädlich eingestuft, und die Bestimmungen in Absatz 4 sind daher im Zusammenhang mit Absatz 2 zu sehen. Danach ist die Übertragung dieser Programme auch außerhalb des erlaubten Zeitfensters gestattet, sofern durch technische Maßnahmen Minderjährige vom Zuschauen ausgeschlossen sind. Daher ist die Bereitstellung solcher Inhalte von der Sendezeit abhängig oder alternativ vom Einsatz von Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche daran hindern, diese Inhalte wahrzunehmen.

Bei Filmen mit Freigabe ab 18 erfüllt der Einsatz von Kontrollsystemen für Eltern gemäß den in der (mit Beschluss 220/11/CSP angenommenen) Regelung enthaltenen Maßnahmen die gesetzlichen Voraussetzungen, sofern diese Systeme Minderjährige wirksam am Zugang zu derartigen Inhalten hindern.

• AGCOM, Chiarimenti interpretativi sulla normativa in materia di diffusione sui servizi di media audiovisivi di film vietati ai minori di anni 18 e 14 (AGCOM, Auslegungsleitlinien zur Ausstrahlung von Filmen, die als für Minderjährige unter 14 bzw. 18 Jahren ungeeignet eingestuft sind)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15447>

IT

Angela Creta
Sapienza Universität Rom

AGCOM startet öffentliche Konsultation über Maßnahmen zum Schutz der Vielfalt im terrestrischen Digitalrundfunk

Am 22. Juli 2011 hat die italienische Kommunikationsbehörde (AGCOM) mit der Verabschiedung des Beschlusses Nr. 427/11/CONS eine öffentliche Konsultation zum Schutz der Medienvielfalt im terrestrischen Digitalrundfunkmarkt eröffnet. Maßnahmen zum Schutz der Vielfalt wurden zuerst mit Beschluss Nr. 136/05/CONS (siehe IRIS 2005-5/19) eingeführt und später durch Beschluss Nr. 70/11/CONS (siehe IRIS 2011-8/30) gemäß einer Revisionsklausel im ersten Beschluss geändert.

Insbesondere hob Beschluss Nr. 70/11/CONS Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 des Beschlusses Nr. 136/05/CONS auf, der vorsah, dass RTI, der größte italienische Privatsender, zum Verkauf von Werbezeiten für Pay-TV im terrestrischen Digitalfernsehen auf eine andere geeignete Werbeagentur als Publitalia zurückgreifen muss. Das Unternehmen kam dieser Entscheidung nach und gründete die neue Werbeagentur Digitalia.

Die Aufhebung dieser Maßnahme wurde mit dem Hinweis auf die allgemeinen Änderungen gerechtfertigt, die den DVB-T-Markt in den zurückliegenden zehn Jahren beeinflusst haben, d. h. die Entwicklung des Rechtsrahmens, die Umstellung von der analogen auf die digitale terrestrische Übertragung und die Identifikation der relevanten Märkte im *Sistema integrato delle comunicazioni* (Integriertes Kommunikationssystem - SIC). Genauer gesagt hat AGCOM mit Beschluss Nr. 126/11/CONS (siehe IRIS 2011-10/31) festgelegt, dass frei empfangbare digitale terrestrische Übertragungen und digitales Pay-TV unterschiedliche relevante Märkte innerhalb des audiovisuellen Sektors darstellen, während Werbung keinen relevanten Markt als solchen darstellt, sondern lediglich eine Ressource, die zur Gewinnerzielung innerhalb eines einzelnen Mediums beiträgt. Wie die Analyse des SIC nach dem Beschluss Nr. 136/05/CONS zeigte, gab es eine radikale Veränderung bei den relevanten Fernsehmärkten und deren Finanzquellen.

Einer Aussetzungsanordnung von Beschluss Nr. 70/11/CONS und deren Auswirkungen durch das regionale Verwaltungsgericht Latium folgend, beschloss die AGCOM, das Thema zur öffentlichen Konsultation vorzulegen, und lud daher Betroffene ein, der

AGCOM-Direktion für audiovisuelle Inhalte innerhalb von 45 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 427/11/CONS in der *Gazzetta Ufficiale* (Amtsblatt) ihre Stellungnahmen und Vorschläge zuzuleiten. Die Frist für die Abgabe schriftlicher Beiträge lief am 30. September 2011 ab; die Konsultation wird mit einem neuen Beschluss im Anschluss an die mündlichen Anhörungen der betroffenen Parteien abgeschlossen.

• Delibera AGCOM 427/11/CONS - Consultazione pubblica concernente l'art. 1 comma 2 della delibera 70/11/CONS, recante "Riconoscimento delle misure stabilite dalla delibera n. 136/05/CONS del 2 marzo 2005 recante "Interventi a tutela del pluralismo ai sensi della legge 3 maggio 2004, n. 112" (AGCOM-Beschluss Nr. 427/11/CONS - Öffentliche Konsultation über Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 70/11/CONS zur „Umfrage zu den mit Beschluss vom 2. März 2005 Nr. 136/05/CONS über „Maßnahmen zum Schutz der Vielfalt gemäß Gesetz Nr. 112 vom 3. Mai 2004“ eingeführten Maßnahmen“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15483>

IT

Manuela Branco
Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

AGCOM-Bewertung der Medienvielfalt im integrierten Kommunikationssystem (SIC)

Gemäß Artikel 43 des italienischen Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste und Radio (Gesetzesdekret Nr. 177/2005 in der geänderten Fassung von 2010 zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie, siehe IRIS 2010-2/25 und IRIS 2010-4/31), der mit Blick auf den Wert des Wettbewerbs und der Vielfalt im Rundfunksektor beherrschende Positionen verbietet, führt die Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (italienische Kommunikationsbehörde - AGCOM) regelmäßig eine spezifische Analyse durch, um die Ressourcen im sogenannten „SIC“ (Sistema Integrato delle Comunicazioni - Integriertes Kommunikationssystem) zu ermitteln. Das SIC wird in dem genannten Artikel 43 definiert als der Wirtschaftssektor, der durch den Konvergenzprozess zwischen traditionellem Rundfunk, Zeitungen und Magazinen, Verlagen (auch im Internet), Radio und audiovisuellen Mediendiensten sowie Kino und Werbung bestimmt ist, sowohl beim Umsatz als auch beim Gewinn. Unternehmen, die als Kommunikationsbetreiber registriert sind, dürfen weder direkt noch indirekt mehr als 20 % der Gesamteinnahmen des SIC halten.

Im März 2011 verabschiedete die AGCOM mit Beschluss Nr. 126/11/CONS die Feststellung über die wirtschaftlichen Dimensionen des SIC im Jahr 2009 und folgte damit einer Intervention, die 2010 zur Analyse und Ermittlung relevanter Märkte stattgefunden hatte (AGCOM-Beschluss Nr. 555/10/CONS „Verfahren zur Ermittlung relevanter Märkte im integrierten Kommunikationssystem“). Danach handelte es sich um folgende Bereiche: frei empfangbares Fernsehen, Pay-TV, Radio, Tageszeitungen und Periodika.

Die Ressourcen im SIC erreichten 2009 eine Summe von EUR 23 Mrd. Die Analyse zeigte, wie der SIC-Wert

im Jahr 2009 insgesamt einen Gesamtrückgang um 5,2 % verzeichnete, was sich mit der Entwicklung in anderen Sektoren deckt. Im selben Jahr betrug der Rückgang der Preise zum BIP-Markt nur 5,2 %. Dieser Einnahmenrückgang war besonders im Werbebereich gravierend, während einige Sektoren, insbesondere Pay-TV und das Internet, Zuwächse verzeichneten.

Im Jahr 2009 hat keiner der Kommunikationsbetreiber die maximal zulässige Schwelle (20 % des Gesamtumsatzes) erreicht.

Nationale Sender, die mehr als 8 % des Gesamtumsatzes der integrierten Kommunikationssysteme auf sich vereinen, dürfen vor dem 31. Dezember 2012 keine Anteile an Tageszeitungsverlagen erwerben und sich nicht an der Gründung neuer Tageszeitungsverlage beteiligen. Das Verbot gilt für alle großen Sender, da sie folgende Anteile am Gesamtumsatz des SIC erreicht haben: Mediaset 13,34 %, RAI 11,80 %, Sky 11,58 %.

• Delibera n. 126/11/CONS - "Procedimento per la valutazione delle dimensioni economiche del sistema integrato delle comunicazioni (SIC) per l'anno 2009" (AGCOM-Beschluss Nr. 126/11/CONS, Verfahren für die Bewertung der wirtschaftlichen Dimensionen des integrierten Kommunikationssystems (SIC) für 2009)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15456>

IT

Francesca Pellicanò

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

LV-Lettland

Geändertes Gesetz bestimmt Offenlegung von Medieneigentumsverhältnissen und bestätigt redaktionelle Unabhängigkeit

Der lettische Gesetzgeber hat Änderungen am *Likums Par presi un citiem masu informācijas līdzekļiem* (Gesetz über die Presse und andere Massenmedien) verabschiedet, wonach unter anderem die tatsächlichen Eigentümer von Medien offenzulegen sind. Außerdem wird darin das Ziel bestätigt, die redaktionelle Unabhängigkeit zu sichern.

Wie bereits berichtet (siehe IRIS 2011-5/31) prüfte das lettische Parlament (Saeima) Änderungen an dem Gesetz, die Print- und elektronische Medien verpflichten würden, ihre tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer offenzulegen. Am 22. September 2011 verabschiedete die Saeima die Änderungen in dritter und letzter Lesung. Die endgültigen Gesetzesänderungen umfassen nicht nur neue Anforderungen in Bezug auf die tatsächlichen Eigentümer, sondern auch etliche weitere Änderungen und Klarstellungen. Da das ursprüngliche Gesetz noch aus dem Jahr 1991 stammt,

betreffen mehrere Änderungen Fragen der Technik und der Terminologie.

Durch die Änderungen wird sichergestellt, dass die Terminologie in diesem Gesetz nun der des Gesetzes über elektronische Massenmedien entspricht. Eine neue Regelung ermöglicht, dass eine Website als Massenmedium registriert werden kann.

Zur Gründung eines Massenmediums sind natürliche und in Lettland registrierte juristische Personen berechtigt. Im Verlauf des Änderungsprozesses wurde vorgeschlagen, auch ausländischen juristischen Personen die Gründung eines Mediums zu ermöglichen, da zumindest in anderen EU-Mitgliedstaaten registrierte juristische Personen dazu berechtigt sein sollten. Dieser Vorschlag wurde jedoch von der Mehrheit der Saeima abgelehnt.

Wie bisher müssen alle Massenmedien im lettischen Gesellschaftsregister eingetragen sein, doch die Änderungen enthalten genauere und klarere Angaben darüber, was für die Registrierung vorgelegt werden muss. Auch das Registrierungsverfahren wird deutlicher umrissen. Die Änderungen enthalten eine umfassende Liste von Fällen, in denen die Registrierung verweigert werden kann, sowie ein Verfahren zur Registrierung von Änderungen, die Registrierungsinformationen betreffen.

Die Pflicht, die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse eines Medienunternehmens offenzulegen, wird durch Verweis auf das Handelsgesetz eingeführt. Nach dem lettischen Handelsgesetz müssen in Lettland registrierte juristische Personen das Handelsregister über ihre tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer informieren. Diese Pflicht gilt für Personen, die mindestens 25 Prozent der Gesellschaftsanteile zugunsten einer anderen Person halten.

Eine weitere wichtige Änderung ist eine klare und eindeutige Aussage zur redaktionellen Freiheit, die der bisherige Gesetzestext nur indirekt impliziert hatte.

Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass bei einem Konflikt zwischen den Bestimmungen dieses Gesetzes und dem Gesetz über elektronische Massenmedien in Bezug auf elektronische Medien die Normen des letzteren Vorrang haben.

Die Gesetzesänderungen wurden am 6. Oktober 2011 im Amtsblatt *Latvijas Vēstnesis* veröffentlicht und traten 14 Tage danach in Kraft.

• Grozījumi likumā "Par presi un citiem masu informācijas līdzekļiem", *Latvijas Vēstnesis*, 06.10.2011 (Änderung des Gesetzes über die Presse und andere Massenmedien, Amtsblatt vom 6. Oktober 2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15482>

LV

Ieva Andersone
Sorainen, Lettland

Wettbewerbsbehörde schließt Untersuchung zum terrestrischen Digitalfernsehen ab

Die lettische Wettbewerbsbehörde hat eine Untersuchung der Firma SIA Lattelecom, die das terrestrische Digitalfernsehen in Lettland einführt, abgeschlossen, ohne einen Missbrauch ihrer marktbeherrschenden Stellung festzustellen.

Wie berichtet (siehe IRIS 2010-4/33), ging die Wettbewerbsbehörde Beschwerden nach, denen zufolge SIA Lattelecom (Lattelecom) bei der Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens seine beherrschende Stellung missbraucht habe. Einer Beschwerde zufolge soll Lattelecom von Fernsehveranstaltern für die Aufnahme ihrer Kanäle in das frei empfangbare Paket unfaire Preise verlangt haben. In einer weiteren Beschwerde hieß es, Lattelecom habe die Übertragung seiner eigenen gebührenpflichtigen Programme mit Einnahmen aus der Übertragung frei empfangbarer Programme quersubventioniert, für die andere Fernsehveranstalter an Lattelecom zahlen müssen. Auch bei Paketangeboten mit Pay-TV- und Sprachtelefoniediensten seien Quersubventionen im Spiel gewesen.

Am 25. August 2011 entschied die Wettbewerbsbehörde, den Fall abzuschließen; ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung in den Aktivitäten von Lattelecom war nicht festzustellen. Der Beschluss enthält aber auch Kritik daran, wie das terrestrische Digitalfernsehen eingeführt wurde, und Verbesserungsvorschläge an die Adresse des Gesetzgebers.

Die Wettbewerbsbehörde stellte zunächst die relevanten Märkte fest, in denen ein möglicher Missbrauch einer beherrschenden Stellung stattfinden könnte. Die beiden relevanten Märkte im audiovisuellen Sektor waren der lettische Markt für die terrestrische Übertragung frei empfangbarer Fernsehprogramme (Infrastrukturmarkt) und der lettische Pay-TV-Markt (Inhaltmarkt). Lattelecom hat eine beherrschende Stellung im Infrastrukturmarkt, da die Firma laut Gesetz und aufgrund der Entscheidungen des Nationalen Rats für elektronische Medien die einzige ist, die eine Übertragung frei empfangbarer Fernsehprogramme in DVB-T-Technologie gewährleistet. Daneben hat Lattelecom auch im lettischen Markt für Festnetztelefonie eine beherrschende Stellung.

Anschließend untersuchte die Wettbewerbsbehörde die Preispolitik von Lattelecom. Diese sei für den gesamten Zeitraum zu betrachten, in dem Lattelecom das gesetzliche Monopol zur Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens gehabt habe, also von 2009 bis Ende 2013. Diese Informationen seien derzeit nicht verfügbar, sodass es nicht möglich sei, eine vollständige Analyse der Kosten und Einnahmen durchzuführen oder mögliche Quersubventionen oder unfaire Preise festzustellen. Die Analyse bestehender Ausgabendaten und Ertragsprognosen ergab, dass Lattele-

com nicht vor 2011 von terrestrischen Digitalfernsehdiensten profitieren werde und der voraussichtliche Gewinn nicht mehr als 15 Prozent betragen werde.

Die Wettbewerbsbehörde bedauerte, dass in den Beschlüssen zur Bestimmung von Lattelecom als einziger Anbieter terrestrischer Digitalfernsehdienste weder die maximale Gewinnmarge noch festgelegt worden sei, wie die Kosten der Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens gedeckt werden sollten. Daher müssten alle Kosten für die Bereitstellung von frei empfangbarem Fernsehen von den jeweiligen Fernsehveranstaltern getragen werden, deren Kanäle in dem Gratispaket enthalten sind.

Aufgrund der fehlenden Daten konnte die Wettbewerbsbehörde in den Angeboten von Lattelecom auf dem Pay-TV-Markt auch kein Preisdumping feststellen. Die betreffenden Daten seien nicht vor 2014 verfügbar; der Abschluss der Untersuchung könne jedoch nicht so lange verzögert werden.

Einspruch gegen den Beschluss, den Fall abzuschließen, kann von den am Fall beteiligten Parteien, einschließlich der Beschwerdeführer, innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht eingelegt werden.

• *Par lietas izpētes izbeigšanu - Lieta Nr.297/10/03.01.-01./6 - Par Konkurences likuma 13.pantā pirmās daļas 4.punktā noteiktā aizlieguma pārkāpumu SIA „Lattelecom” darbībās* (Entscheidung des Wettbewerbsrates Nr. 56 vom 25. August 2011 in der Rechtssache Nr. 297/10/03.01.-01./6)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15441>

LV

Ieva Andersone
Sorainen, Lettland

NL-Niederlande

Pflichtregistrierung von Videoabrufdiensten eingeleitet

Das niederländische *Commissariaat voor de Media* (die niederländische Medienbehörde - CvdM) hat vor kurzem eine Verordnung erlassen, die Grundsätze zur Definition „kommerzieller Abrufmediendienste“ oder Abrufdienste nach dem niederländischen Mediengesetz beinhaltet. Gemäß der Verordnung sind derartige Videodienste ab dem 1. November 2011 zu registrieren.

Der Grundsatz bietet eine ausführliche Darlegung der Kriterien, nach denen festgelegt wird, ob ein kommerzieller Abrufmediendienst unter das niederländische Mediengesetz fällt. Das Gesetz regelt Fragen wie die Trennung von kommerziellen und redaktionellen Inhalten, Jugendschutz, Werbung, Produktplatzierung und Sponsoring. Dadurch werden in Bezug auf den Verbraucherschutz nach den Bestimmungen

des Mediengesetzes gleiche Wettbewerbsbedingungen für Anbieter vergleichbarer Dienste geschaffen. Für die Erfüllung aller Vorschriften des Gesetzes muss jedes der folgenden fünf Kriterien erfüllt sein:

- Die Videos müssen als Teil eines Katalogs angeboten werden;
- Der Hauptzweck des Dienstes muss in der Bereitstellung von Videos bestehen;
- Das Angebot und die Organisation der Videos muss der redaktionellen Verantwortung des Diensteanbieters unterliegen;
- Der Dienst muss den Charakter eines Massenmediums haben;
- Der Dienst muss eine wirtschaftliche Dienstleistung darstellen.

Nicht nur gängige Rundfunkdienste, sondern auch Abrufdienste wie Mediatheken und Online-Videoshops, die über das Internet oder auf Mobiltelefonen angeboten werden, können diese Kriterien erfüllen und somit in den Geltungsbereich des Mediengesetzes fallen. Websites, die Videoinhalte anbieten, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, unterliegen nicht der Pflichtregistrierung. Jeder Dienst, der die fünf Kriterien erfüllt, muss sich binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten des neuen Grundsatzes registrieren lassen, anderenfalls droht eine Geldbuße. Die Anbieter solcher Dienste haben eine jährliche Gebühr zu entrichten.

• Regeling van het Commissariaat voor de Media van 22 september 2011 houdende beleidsregels omtrent de classificatie van commerciële mediadiensten op aanvraag zoals bedoeld in artikel 1.1, eerste lid, van de Mediawet 2008 (Beleidsregels classificatie commerciële mediadiensten op aanvraag 2011) (Auslegungsverordnung der Medienbehörde vom 22. September 2011 mit Grundsätzen zur Klassifizierung kommerzieller Abrufmediendienste gemäß Art. 1.1 Abs. 1 des Mediengesetzes 2008 (Klassifizierung kommerzieller Abrufmediendienste 2011))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15496>

NL

Edith van Lent

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

PL-Polen

Neue *Must-Carry-/Must-Offer-Regelung*

Am 30. Juni 2011 hat das polnische Parlament das Gesetz zur Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens verabschiedet. Die Mehrzahl seiner Bestimmungen trat am 10. August 2011, der Rest am 26. August 2011 in Kraft.

Das Gesetz legt das Verfahren zur Einführung von DVB-T, die Verpflichtungen der Betreiber der DVB-T-Multiplexe I und II (MUX 1 und 2) sowie die Verpflichtungen der Veranstalter von auf MUX 1 und 2 platzierten Programmdiensten im Hinblick auf die öffentliche Informationskampagne zu DVB-T fest.

Darüber hinaus enthält das Gesetz wesentliche Änderungen zum Rundfunkgesetz und zum Telekommunikationsrecht. Eine dieser Änderungen ist die Einführung einer neuen rechtlichen *Must-Carry-Regelung* im Rahmen des Rundfunkgesetzes.

Jeder Betreiber, der Programmdienste weiterverbreitet (im Folgenden „Betreiber“ genannt), mit Ausnahme von Organisationen, die Programmdienste auf der DVB-T-Plattform weiterverbreiten („DVB-T-Plattformbetreiber“), ist verpflichtet, die öffentlich-rechtlichen Kanäle (Telewizja Polska I, Telewizja Polska II) und einen regionalen Fernsehkanal weiterzuerweitern, der vom öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter Telewizja Polska S.A. ausgestrahlt wird.

Darüber hinaus ist ein solcher Betreiber verpflichtet, die Programmdienste weiterzuerweitern, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Einführung terrestrischen Digitalfernsehens auf der Grundlage einer Rundfunklizenz in analoger Form terrestrisch von den vier kommerziellen Rundfunkveranstaltern Telewizja Polsat S.A., TVN S.A., Polskie Media S.A., Telewizja Puls S.A. (namentlich die Kanäle Polsat, TVN, TV4 und TV Puls) ausgestrahlt wurden. Diese Vorschriften gelten für alle Betreiber ungeachtet des technischen Vertriebsweges; sie sind somit grundsätzlich technologie-neutral (mit der einzigen Ausnahme der Weiterverbreitung durch DVB-T-Plattformbetreiber, da diese Kanäle ohnehin über DVB-T-Plattformen ausgestrahlt werden).

Diese Rundfunkveranstalter können ihre Zustimmung zur Weiterverbreitung der oben genannten Kanäle nicht verweigern oder eine finanzielle Entschädigung für die Erteilung einer solchen Zustimmung verlangen. Sie sind verpflichtet, diese Kanäle auf Antrag des Betreibers binnen vierzehn Tagen nach Eingang eines solchen Antrags kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber ist verpflichtet, diese Kanäle weiterzuerweitern und die Zuschauer darüber zu informieren, dass diese Kanäle ebenso in digitaler Form terrestrisch kostenlos frei zu empfangen sind.

Der Vorsitzende des polnischen nationalen Rundfunkrats führt mindestens alle zwei Jahre eine Analyse der Umsetzung dieser Anforderungen durch, geleitet durch das öffentliche Interesse hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen, der Zugänglichkeit von Kultur und Kunst für die Allgemeinheit, der Erleichterung des Zugangs zu Bildung, Sport und Wissenschaft sowie der Popularisierung staatsbürgerlicher Bildung. Der Rundfunkratsvorsitzende legt die Ergebnisse der Analyse dem Minister für Kultur und Nationalerbe vor, der entsprechende Maßnahmen ergreifen kann, um Änderungen zu den oben

genannten *Must-Carry-/Must-Offer*-Regelungen vorzuschlagen; hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Vorschriften transparent, verhältnismäßig und objektiv erforderlich sein müssen.

• Ustawa z dnia 30 czerwca 2011 r. o wdrożeniu naziemnej telewizji cyfrowej (Gesetz zur Einführung terrestrischen Digitalfernsehens vom 30. Juni 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15497>

PL

Małgorzata Pęk

Nationaler Rundfunkrat Polen

RO-Rumänien

Sanktionen wegen Verstößen gegen Wahlergebnisse

Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für elektronische Medien - CNA) hat gegen zwei rumänische Privatfernsehsender harte Sanktionen verhängt, die gegen Artikel 139 des *Codul Audiovizualului - Decizia nr. 220/2011 privind Codul de reglementare a conținutului audiovizual, cu modificările și completările ulterioare* (Audiovisuelles Gesetz - Entscheidung Nr. 220/2011 zur Regulierung audiovisueller Inhalte, mit weiteren Änderungen und Ergänzungen) und Artikel 1 der *Decizia nr. 210/2010 privind principii și reguli de desfășurare a campaniei electorale pentru alegerile parțiale parlamentare, prin intermediul serviciilor de programe audiovizuale* (Entscheidung Nr. 210/2010 zu den Prinzipien und Regelungen für die Durchführung des Wahlkampfs für Teilwahlen zum Parlament über audiovisuelle Programmdienste verstoßen hatten (siehe u. a. IRIS 2009-6/28 und IRIS 2009-1/29).

Gemäß Artikel 139 des *Codul Audiovizualului* sind positive oder negative Werbung für Parteien, Politiker oder politische Botschaften außerhalb des Wahlkampfs untersagt. Artikel 1 der Entscheidung Nr. 210/2010 legt fest, dass der Wahlkampf 15 Tage vor den Wahlen beginnt und 24 Stunden vor Öffnung der Wahllokale endet.

Der Privatfernsehsender OTV wurde dazu verpflichtet, am 6. Oktober 2011 um 19.00 Uhr zehn Minuten lang den Text der vom CNA für Verstöße gegen Artikel 139 des *Codul Audiovizualului* verhängten Sanktionen zu verbreiten. OTV hatte zwischen Mai und September 2011 wiederholt gegen die Regelungen für Wahlwerbung verstoßen, indem es politische Ankündigungen und Wahlbotschaften zum Gründer von OTV gesendet hatte, der mittlerweile die Partei *Partidul Poporului - Dan Diaconescu* (Volkspartei - Dan Diaconescu) gegründet hatte und beabsichtigt, bei den nächsten Wahlen als Präsidentschaftskandidat anzutreten. Der Sender war zwischen Oktober 2010 und Mai 2011 bereits fünf Mal wegen desselben Verstoßes sanktioniert

worden, wobei sich die Strafen auf insgesamt RON 265.000 (EUR 61.200) belaufen. Der Rat entschied, dass das Verhalten von OTV einen politischen Aspekt gehabt habe und eine echte Wahlkampfaktivität gewesen sei, die andere mögliche Mitbewerber belasten könne, die sich an die audiovisuelle Gesetzgebung halten.

Zuvor hatte der CNA am 13. September 2011 dem lokalen Privatsender UNU TV eine Strafe von RON 50.000 (EUR 11.550) auferlegt, weil er nach dem Wahlkampf und während der Abstimmung Wahlspots für einen Bewerber um einen freien Sitz in der *Camera Deputaților* (Abgeordnetenversammlung), der unteren Kammer des rumänischen Parlaments, ausgestrahlt hatte. UNU TV war bereits am 11. August 2011 öffentlich verwarnt worden, weil der Sender gegen die audiovisuellen Regelungen über Teilparlamentwahlen verstoßen hatte, indem er vor Beginn des Wahlkampfs verschiedene Wahl- und Werbesendungen für denselben Kandidaten ausgestrahlt hatte. Die Teilwahlen fanden am 21. August 2011 statt; der Wahlkampf war für den 6. bis 20. August vorgesehen.

• Decizia nr. 585 din 04.10.2011 privind sancționarea radiodifuzorului S.C. OCRAM TELEVIZIUNE S.R.L., cu obligația de a difuza, în ziua de 06.10.2011, timp de 10 minute, între orele 19.00-19.10, numai textul deciziei de sancționare emise de C.N.A. (Entscheidung Nr. 585 vom 4. Oktober 2011 über die Sanktionierung des Senders S.C. OCRAM TELEVIZIUNE S.R.L. mit der Auflage, den vom CNA herausgegebenen Text der Sanktion auszustrahlen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15445>

RO

• Decizia nr. 522 din 13.09.2011 privind amendarea cu 50.000 lei a S.C. EUROMEDIA TV S.R.L. (Entscheidung Nr. 522 vom 13. September 2011 bezüglich der Strafe für S.C. EUROMEDIA TV S.R.L. über RON 50.000)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15446>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Empfehlung zur Berichterstattung über den Fall Roșia Montană

Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für elektronische Medien - CNA) hat am 27. September 2011 eine Empfehlung für Radio- und Fernsehsender herausgegeben, die klarstellt, wie die Berichterstattung über einen sehr sensiblen und langwierigen wirtschaftspolitischen Fall zu handhaben ist: das Projekt *Roșia Montană*.

Wegen mangelnder Unparteilichkeit bei der Berichterstattung über das Thema in rumänischen Medien hatte der Rat schon mehrfach Sanktionen verhängt. So wurden der größte öffentlich-rechtliche Sender, *Radio România Actualități*, und der Privatsender *The Money Channel* am 22. September 2011 öffentlich verwarnt.

Der Rat befand, dass verschiedene Sender gegen die Regeln der Unparteilichkeit und Gleichheit und der Förderung der Meinungsfreiheit verstoßen hätten. Der

CNA stellte einen Verstoß der Sender gegen Artikel 40 (1) und (2) in Verbindung mit Artikel 66 (1) und (2) sowie 67 des *Codul audiovizualului* (Audiovisuelles Gesetz) fest (siehe u. a. IRIS 2011-7/39, 2011-5/38 und 2008-1/25).

Artikel 40 (1) besagt, dass Anschuldigungen im Rahmen eines audiovisuellen Programms bewiesen sein müssen, und dass die Beschuldigten Gelegenheit haben müssen, ihre Meinung zum Thema zu äußern. Werden die Anschuldigungen vom Sender vorgebracht, muss dieser das Prinzip „audiatur et altera pars“ beachten und mitteilen, ob der Beschuldigte eine eigene Stellungnahme verweigert. Artikel 40 (2) verpflichtet Moderatoren, Gesprächspartner nachdrücklich aufzufordern, Beweise für Anschuldigungen vorzulegen oder zumindest die Beweise in ihrem Besitz zu zeigen, damit die Öffentlichkeit beurteilen kann, inwieweit die Anschuldigungen gerechtfertigt sind.

Artikel 66 (1) verlangt Unparteilichkeit, Ausgewogenheit und Meinungsfreiheit bei der Übertragung der wichtigsten strittigen Punkte in der öffentlichen Diskussion über ein bestimmtes Thema und verbietet jede Art von Diskriminierung. Artikel 66 (2) fordert die Medien auf, gegensätzliche Ansichten in derselben Sendung auszustrahlen; ihre Ausstrahlung in der nächsten Sendung ist nur im Ausnahmefall zulässig. Verweigert jedoch eine der Parteien die Stellungnahme, muss der Moderator während der Sendung diese Weigerung bekanntgeben und andere Möglichkeiten für eine unparteiliche Behandlung in der Sendung sicherstellen.

Artikel 67 verpflichtet Moderatoren, die Unparteilichkeit zu beachten und klar zwischen Meinungen und Tatsachen zu trennen.

Aufgrund der Komplexität des Falls Roşia Montană und seiner möglichen Auswirkungen auf die Umwelt empfahl der Rat den Medien, nur Positionen von Vertretern qualifizierter Meinungen (Experten, Spezialisten usw.) einzuholen und zu verbreiten, um der Öffentlichkeit zu helfen, das diskutierte Thema zu verstehen.

Das von einem kanadischen Unternehmen betriebene Projekt, das auf die 1990er Jahre zurückgeht, wird von einigen rumänischen Politikern und Umweltschützern energisch bekämpft. Im Rahmen des Projekts soll in einem Gebiet in Zentralrumänien, das schon seit Römertagen für seine Goldminen bekannt ist, Gold mit der Zyanidtechnik abgebaut werden, die als sehr gefährlich und umweltschädlich gilt.

• Recomandare CNA din 27.09.2011 (CNA-Empfehlung vom 27. September 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15442>

RO

• Decizia nr. 549 din 22.09.2011 privind somarea Societăţii Române de Radiodifuziune (Entscheidung Nr. 549 vom 22. September 2011 zur öffentlichen Verwarnung der Rumänischen Rundfunkgesellschaft)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15443>

RO

• Decizia nr. 551 din 22.09.2011 privind somarea S.C. Realitatea Media S.A. (Entscheidung Nr. 551 vom 22. September 2011 zur öffentlichen Verwarnung von S.C. Realitatea Media S.A.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15444>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

DE-Deutschland

Oberverwaltungsgericht bejaht Auskunftsanspruch der Presse gegen das Land Brandenburg

Mit Beschluss vom 28. Oktober 2011 hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg das Land Brandenburg einstweilig verpflichtet, dem Antragsteller des Verfahrens, der Chefredakteur einer überregionalen Tageszeitung ist, Auskunft nach dem Brandenburgischen Pressegesetz (BbgPG) zu erteilen.

Der Antragsteller beantragte detaillierte Auskünfte über insgesamt dreizehn Richter und einen Staatsanwalt, die in der Gerichtsbarkeit des Landes tätig sind und bei denen Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) bestehen. Das OVG gab dem Auskunftsbegehren teilweise statt.

Zunächst stellte das OVG fest, dass der Antragsteller als Reporter gemäß §§ 5 und 3 BbgPG grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Auskunft über bestimmte Tatsachen und zum Zwecke der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Presse gegen den Antragsgegner haben könne. Zudem handele es sich bei dem vorliegenden Thema um eines, an welchem die Öffentlichkeit aus aktuellem Anlass Anteil genommen habe.

Das Gericht bejahte einen Auskunftsanspruch des Antragstellers dazu, in welchen Gerichten und/oder Instanzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichte die betroffenen Richter eingesetzt sind, sowie darüber, wie viele dieser Richter in den vergangenen 21 Jahren mit Restitutionsverfahren nach dem Vermögensgesetz und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz betraut waren. Diese Auskünfte könnten in anonymisierter Form erteilt werden, das heißt, ohne dass sich Rückschlüsse auf die Identität der betroffenen Justizbediensteten ziehen ließen. Somit stünden dem Auskunftsverlangen an dieser Stelle keine schutzwürdigen privaten Interessen entgegen.

Hinsichtlich der darüber hinaus begehrten Auskünfte - bezüglich der im Einzelnen vorliegenden belastenden Erkenntnisse über die Betroffenen sowie der Nennung der Namen dieser Personen - erteilte das OVG dem Antragsteller jedoch eine Absage.

Mit Blick auf die belastenden Erkenntnisse verwies das OVG auf einen Vorrang des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR (StUG). Das StUG sehe eine strenge Zweckbindung der in diesem Zusammenhang vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR vorgehaltenen und übermittelten personenbezogenen Daten vor. Vorliegend bestehe dieser Zweck in der seinerzeit erfolgten Prüfung der Übernahme der betreffenden Personen in den brandenburgischen Justizdienst. Eine Ausnahmeregelung zu Gunsten der Presse bestehe nicht. Auch aus Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ergebe sich nichts anderes, da dieser zwar den Zugang zu allgemein zugänglichen Informationsquellen schütze, jedoch nicht die Eröffnung einer nicht allgemein zugänglichen Informationsquelle.

Bezüglich der begehrten Namensnennung stehe dem Antragsgegner zudem ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BbgPG wegen schutzwürdiger privater Interessen zu. Die Abwägung ergebe vorliegend, dass das nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Persönlichkeitsrecht der betreffenden Justizbediensteten den Informationsanspruch der Presse und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen. Eine Bekanntgabe der Namen würde in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen, mit der Folge einer Stigmatisierung der betroffenen Personen im privaten und beruflichen Umfeld. Dabei spiele auch eine Rolle, dass die Betroffenen ihrerseits nicht die Öffentlichkeit gesucht und zudem ihre - mittlerweile mehr als 20 Jahre zurückliegende - Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst bei ihrer Einstellung nicht verschwiegen hätten. Darüber hinaus hätten die damals eingesetzten Richterwahl- und Staatsanwaltsberufungsausschüsse keine Bedenken gegen die Übernahme der Betroffenen in den Justizdienst vorgebracht. Aus dieser Übernahmeentscheidung ergebe sich für das Land Brandenburg nun auch eine dienstrechtliche Fürsorgepflicht, die Identität der Bediensteten nicht zu offenbaren.

• Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28. Oktober 2011 (Az OVG 10 S 33.11)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16239>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

NL-Niederlande

Gericht lehnt Klage eines Verurteilten gegen Ausstrahlung einer Verfilmung seines Verbrechens ab

Das Gericht Amsterdam hat am 21. Oktober 2011 die Klage eines verurteilten Straftäters gegen die Aus-

strahlung der Verfilmung seines Verbrechens abgelehnt.

Der Kläger war im Jahr 1983 an der Entführung eines bekannten niederländischen Unternehmers beteiligt und wurde wegen dieser Tat 1986 zu einer elfjährigen Haftstrafe verurteilt. Derzeit befindet sich der Kläger aufgrund einer weiteren, mit der Entführung nicht in Zusammenhang stehenden Verurteilung in Haft. Beklagter war vorliegend ein niederländisches Filmproduktionsunternehmen, das die Entführung verfilmt hat. Der Kläger machte unter anderem geltend, dass der Film die Entführung und mehrwöchige Gefangenschaft des Opfers gewalttätiger darstelle, als diese in Wirklichkeit waren, und damit das Resozialisierungsinteresse des Klägers verletze. Die öffentliche Wahrnehmung des Klägers werde maßgeblich durch den ihn darstellenden Filmcharakter geprägt und nicht durch die Tat, wie sie wirklich begangen wurde. Dies werde noch dadurch verstärkt, dass der die Rolle des Klägers spielende Darsteller eine deutliche physische Ähnlichkeit mit dem Kläger aufweise. Der Produzent machte dagegen geltend, dass der Name des Klägers in dem Film nicht genannt werde und die Charaktere im Film fiktive „Mischungen“ der echten Entführer seien. Zudem sei nicht ersichtlich, wie der Film dem sozialen Ansehen des Klägers mehr schaden könne, als dessen Tat. Darüber hinaus verwies der Beklagte auf den erheblichen wirtschaftlichen Schaden, der entstünde, wenn der Film so kurz vor dessen geplanter Ausstrahlung (Ende Oktober 2011) gestoppt würde.

Das Gericht wies die Klage zurück. Bei Abwägung der widerstreitenden Interessen und unter Einbeziehung der Art. 8, 10 EMRK und Art. 7 der niederländischen Verfassung überwiegen vorliegend die des beklagten Produzenten. Zwar weise der fragliche Filmcharakter eine äußere Ähnlichkeit mit dem Kläger auf, so dass davon ausgegangen werden könne, dass dieser den Kläger darstellen soll, jedoch sei es nicht ungewöhnlich und außerdem zulässig, dass Filme über historische Ereignisse Schauspieler wählen, die den Dargestellten auch in ihrem Aussehen glichen. Die Entführung habe wegen der Prominenz des Opfers und dem Vorgehen der Täter viel Aufsehen erregt und die Öffentlichkeit erschüttert. Diese Tat sei unlösbar mit dem Kläger verbunden, so dass auch jede Auseinandersetzung mit diesem Thema, auch die filmische, mit dem Kläger verbunden sei. Daraus folge jedoch nicht, dass ein solcher Film rechtswidrig sei. Der Beklagte habe eingeräumt, dem Film fiktive Elemente hinzugefügt zu haben, jedoch sei dies Bestandteil der geschützten Freiheit des künstlerischen Ausdrucks und der Wahl der Kunstform. Es sei nicht zu erwarten, dass die Öffentlichkeit in ihrer Wahrnehmung das Verhalten des betreffenden Filmcharakters auf den Kläger spiegeln werde, insbesondere nicht, wenn der Beklagte - wie bislang auch - deutlich erkläre, dass der Film keine rein sachliche Darstellung der wirklichen Tat sei. Damit sei die Grenze des künstlerisch Zulässigen nicht überschritten.



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

iris

Rechtliche Rundschau der
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

- LjN: BT8893, Rechtbank Amsterdam , 500921 / KG ZA 11-1542 WT/JWR, 21/10/2011 (Entscheidung des Gerichts (LjN: BT8893, Rechtbank Amsterdam, 500921 / KG ZA 11-1542 WT/JWR) vom 21. Oktober 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16247>

NL

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Kalender

Audiovisual authors online - seizing the digital revolution

29. November 2011 Veranstalter: Society of Audiovisual Authors Ort: Brussels Information & Anmeldung: <http://www.saa-authors.eu/en/news/45/SAA-Conference29th-November-2011>

Bücherliste

Katz, E., Subramanian, R.,
The Global Flow of Information: Legal, Social, and Cultural Perspectives
2011, New York University Press
ISBN 978-0814748114
<http://nyupress.org/books/book-details.aspx?bookId=1269>

Kernfeld, B.,
Pop Song Piracy: Disobedient Music Distribution Since 1929
2011, University of Chicago Press
ISBN 978-0226431826
<http://press.uchicago.edu/ucp/books/book/chicago/P/bo11590513.html>

Gibbons, Th., Humphreys, P.,
Audiovisual Regulation Under Pressure: Comparative Cases from North America and Europe
2011, Routledge
ISBN 978-0415590211
<http://www.routledge.com/books/details/9780415590211/>

Bouquillion, Ph., Combès, Y.,
Diversité et Industries Culturelles
2011, L'Harmattan
ISBN 978-2296547896

<http://www.editions-harmattan.fr/index.asp?navig=catalogue&obj=livre&no=34074>

Forey, E., Geslot, Ch.,
Internet, machines à voter et démocratie
2011, L'Harmattan
ISBN 978-2-296-55365-1
<http://www.editions-harmattan.fr/index.asp?navig=catalogue&obj=livre&no=34884>

Klass, N.,
Unterhaltung ohne Grenzen?: Der Schutzbereich der Menschenwürde in den Programmgrundsätzen der Medienstaatsverträge
2011, Vistasverlag
ISBN 978-3891585542
http://www.vistas.de/vistas/result/Unterhaltung_ohne_Grenzen/492/detail.html

Wandtke, A-A.,
Medienrecht. Rundfunk- und Presserecht/Veranstaltungsrecht/Schutz von Persönlichkeitsrechten: Band 4
2011, Gruyter
ISBN 978-3110248722
<http://www.degruyter.com/cont/fb/rw/detailEn.cfm?id=IS-9783110248722-1>

Rehbock, K.,
Beck'sches Mandatshandbuch Medien- und Presserecht: Grundlagen, Ansprüche, Taktik, Muster
2011, Beck Juristischer Verlag
ISBN 978-3406618734
<http://www.beck-shop.de/Becksches-Mandatshandbuch-Medien-Presserecht/productview.aspx?product=8091086>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.